

Sarmenstorf im Mittelalter

Autor(en): **Siegrist, Jean Jacques**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **72 (1960)**

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-65410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sarmenstorf im Mittelalter

Von Jean Jacques Siegrist

Schon im Jahre 1942 veröffentlichte P. MARTIN BAUR OSB eine stattliche Geschichte von Sarmenstorf. Da er sich bewußt vorgenommen hatte, und dies auch im Vorwort betont, ein dorfgeschichtliches Volksbuch zu schreiben, konzentriert sich seine Darstellung auf die Zeit nach 1600. Die Geschichte des Mittelalters ist dabei selbstverständlich zu kurz gekommen. Es besteht daher zweifellos die Berechtigung, sich mit neuem, wenn auch immer noch lückenhaftem Quellenmaterial und auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in einer knappen Studie mit einigen Fragen der Geschichte des mittelalterlichen Sarmenstorf zu befassen. Daß besonders die Zusammenhänge der Frühzeit hypothetisch bleiben müssen, wird den Kenner kaum verwundern.

I. Von der Spätantike zum Mittelalter

Die Gegend von Sarmenstorf war zweifellos seit der Neusteinzeit stets mehr oder weniger dicht besiedelt. Neolithische Gräber im heutigen Zigiholz bezeugen eine spätsteinzeitliche Siedlung unbekannten Standorts¹. Ein weiterer großer Grabhügel befindet sich im Balzenmoos. Auf prähistorische Grabstätten weist nach unserem Dafürhalten auch der alte Flurname «die Grebern» hin, mit dem eine etwa 300 m südlich des Grabfeldes im Zigiholz gelegene, bis um 1900 bewirtschaftete, heute wieder aufgeforstete Waldlichtung bezeichnet wurde². Aus der Bronze- und Eisenzeit sind bisher nur Einzelfunde gemacht worden, die wenig besagen. Auf diese Epochen geht vielleicht ein heiliger Bezirk zurück, den wir in der Gegend der späteren Wendelinskapelle an einem uralten Übergang vom Bünztal ins Seetal vermuten: Der dort gelegene große, später in den Kapellenbau einbezogene Findling, noch Ende des 15. Jahrhunderts als «Balm», im 16. Jahrhundert als «Engelsechser stein» bezeichnet³, und die dabeigelegene «unghüre Eych»⁴ lassen auf kultische Gegenstände schließen.

Die «eigentliche» Geschichte Sarmenstorfs beginnt im ersten nachchristlichen Jahrhundert. Damals bildete das Stammesgebiet der Helvetier (die Civitas Helvetiorum), zu dem auch die Region des späteren

Sarmenstorf gehörte, seit über einem halben Jahrhundert einen Bestandteil des Römischen Imperiums. Die intensive Romanisierung dieses Gebietes, unter anderem gekennzeichnet durch die Errichtung eines Legionslagers des obergermanischen Heeres in Vindonissa (um 9 n. Chr.) und die Erhebung Aventicums, der helvetischen Kapitale, und damit der ganzen Civitas durch Vespasian (69–79) in den Stand einer römischen Kolonie, führte zur Entstehung zahlreicher, wohl meist von romanisierten gallohelvetischen Herren bewirtschafteter Gutshöfe (*villae rusticae*), deren Territorien die spätere Siedlungsentwicklung vielfach beeinflußt haben.

An der Peripherie des späteren Gemeindebannes Sarmenstorf finden wir zwei solcher Villensiedlungen: Die ältere dieser Hofanlagen, von der wir das stattliche Herrschaftsgebäude mit Badeanlage kennen, ist im 1. Jahrhundert n. Chr. in eigentlicher Höhenlage (etwa 665 m) östlich des Oberlaufs des Sarmenstorfer Dorfbachs errichtet, vermutlich jedoch schon im 2. Jahrhundert durch Brand zerstört worden⁵. – Wohl im frühen 2. Jahrhundert, zu Beginn der militärlosen Zeit, als die römischen Legionen am germanischen Limes lagen und Helvetien friedliches Hinterland geworden war (100–260), ist am Südwesthang des Rietenbergs in prächtiger Sonnenlage, hart an der späteren Sarmenstorfer Grenze im heutigen Seenger Gemeindebann (beim Hof «Marchstein») ein eigentlicher Villenkomplex entstanden. Dieser «Großhof» dürfte gemäß Ausweis früherer Münzfunde erst den Alemannenstürmen der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts zum Opfer gefallen sein⁶. – Weitere Gebäude von Galloromanen könnten sich nordöstlich der späteren Wendelinskapelle an der Straße nach Büttikon befunden haben. Gemäß FRANZ X. KELLER ist man dort beim Pflügen noch im 19. Jahrhundert auf Mauerwerk gestoßen, hat die Steine jedoch als Baumaterial verwendet⁷. – Die Wirtschaftsgebiete dieser gallorömischen Siedlungen griffen zweifellos von drei Seiten auf das spätere Sarmenstorfer Gemeindeterritorium über und haben, trotz der verhältnismäßig großen Zeitspanne zwischen ihrer Zerstörung und der Ansiedlung der Alemannen, die spätere Besiedlung nachhaltig beeinflußt.

Die zerfallenden Gebäude, deren Mauerwerk zum Teil noch im 19. Jahrhundert den gewachsenen Boden überragte, wurden für die sich seit dem 6. Jahrhundert niederlassenden Alemannen Merkmale und gaben Anlaß zur Bildung von Flurnamen: Auf die Mauerruinen der südöstlichen Villa dürfen wir die Geländebezeichnung «Murimoos» (14. Jahrhundert: Murimoß) zurückführen⁸. Wenig westlich dieser Flur finden wir noch im

14. Jahrhundert den Flurnamen «ze Speichhusen»,⁸ vielleicht auf ein noch erkennbares gallorömisches Speichergebäude (lat. *spicarium*) zurückgehend. – Die Gegend der Villensiedlung an der Südwestabdachung des Rietenberges heißt noch im 14./15. Jahrhundert unmißverständlich «ze Steinhusen», gelegentlich «Heidenstuben».⁹ Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts (zum Teil bis heute) wird diese Ruinenstätte mit «Heitzenstuben» (= heizbare Räume) bezeichnet¹⁰. – Die vermuteten Gebäude an der Büttikonerstraße scheinen dem schon im 15. Jahrhundert verschwindenden und kaum mehr lokalisierbaren Flurnamen «Kemleten»¹¹ (von lat. *caminata* = heizbarer Raum) gerufen zu haben.

Ob wir in der Gegend von Sarmenstorf neben diesen Herrenvillen eine gallische [Hörigen-] Siedlung vermuten dürfen, wissen wir heute noch nicht. Sie wäre zweifellos im Gebiet der späteren Dorfsiedlung zu suchen.

Die Alemanneneinfälle des 3. und 4. Jahrhunderts dürften auch unsere Gebiete weitgehend verheert haben. Wohl etwa ein halbes Jahrhundert nach der militärischen Aufgabe der Rheingrenze durch Rom (401) begannen alemannische Siedlungstrupps die zum Teil verödete, zum Teil noch von gallischen Bevölkerungsresten bewohnte Nordschweiz zu besetzen. Die ersten alemannischen Siedler dürften sich um die Wende vom 6. zum 7. Jahrhundert in der Gegend von Sarmenstorf niedergelassen haben. Erste urkundliche Erwähnung findet allerdings das Dorf erst 1173. Für die über ein halbes Jahrtausend umfassende Zeit der eigentlichen Entstehung des Dorfes fehlen somit Urkunden völlig. Aufschluß über diese Zeit geben uns nur archäologische Funde (Gräber), der Ortsname und typische Flurnamen, die ihre alte Form bis ins Spätmittelalter einigermaßen bewahrt haben.

Älteste und bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts parallel laufende Formen des Ortsnamens sind Sarmarsdorf und Sarmandorf: Dorf des Saramar (= glänzende Rüstung) oder Saraman (= der Gewappnete)¹². Ein Träger der Namensform Saramar wäre in Sippenverbindung zu bringen mit Vilmar (= der Vielberühmte), Gründer der wenig nördlich von Sarmenstorf gelegenen Gefolgsleutesiedlung Vilmaringen (Villmergen). Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, könnte allerdings der Gattungsname -dorf erst nachträglich an den Namen Saramar/Saraman angehängt worden sein, finden wir doch in der Frühzeit gar kein Dorf und hat auch die Ausbauzeit des 7./8. Jahrhunderts zweifellos noch kein eigentliches Dorf, d. h. eine geschlossene Siedlung mit dazugehörender, einigermaßen abgegrenzter und geschlossener Feld- und Waldflur, entstehen lassen.

Erste Kunde über die ursprüngliche alemannische Besiedlung unseres Dorfes geben uns die frühmittelalterlichen Grabfunde, die leider anlässlich der Entdeckung im 19. Jahrhundert wissenschaftlich nicht untersucht worden sind. Immerhin scheinen drei Friedhöfe angeschnitten worden zu sein: Die meisten Funde sind zweifellos im Büel (heute Gelände der Fabrik Ruepp) gemacht worden, weitere Grablegungen befanden sich am Leuenbüel (ursprünglich Blôwenbûl) und vermutlich bei den Grabäckern in der Nähe des Linsisbüel (abgegangener Flurname). Die wenigen datierbaren Fundgegenstände entstammen sämtliche dem 7. Jahrhundert¹³. Zwei dieser Gräberfelder (Büel und Leuenbüel) scheinen mit zwei deutlich voneinander getrennten spätmittelalterlichen grundherrlichen Hofgruppen im Zusammenhang zu stehen. Da auch zu der dritten Grabanlage ein Hof gehört haben muß, dürften sich im Bereich der späteren Dorfsiedlung drei zwar verhältnismäßig nahe beieinanderliegende, aber offenbar selbständige Hofgruppen befunden haben: die westliche lag am Attenrain (Rain des Atto, später Mattenrain), die östliche im Bereich der späteren Kirche ist vielleicht auf Saramar/Saraman zurückzuführen, die dritte ist im Südwesten am Linsisbüel zu vermuten.

Aufschluß über die frühen Siedlungsverhältnisse geben uns aber auch bloße Flurnamen, die sich aus einem alemannischen Personennamen und irgendeinem Gattungsnamen zusammensetzen und zweifellos ein Eigentumsverhältnis anzeigen. Den Attenrain im Dorfsiedlungsbereich haben wir bereits erwähnt. Nördlich des Dorfes liegt das im Spätmittelalter bereits wieder verwaldete Guntherspûl/Gundertspûel (Büel des Gunthard, heute Gumpisbühl). Im Nordosten, im Bereich der vermuteten gallorömischen Gebäude am Büttikonerweg, finden wir die Gruppe Waltrisstal (Stätte des Walthari, heute Waltersstahl) und Le[i]doltzmoos (Moos des Leitold, heute Leidetsmoos), südlich davon befand sich die Flur Siglisbrunnen (Quellplatz des Sigili, abgegangen). Im äußersten Südosten lagen oder liegen: Hattenrûti (Rûti des Hatto, abgegangen), Balzenmoos (Moos des Balzo), Jesen- oder Niesenberg (Berg [-gehöft] des Jeso oder Niso). Auch im Bereich der schon sehr früh abgegangenen Villa «Muri-moos» finden wir Spuren alemannischer Ausbausiedlungen, so den Flurnamen Ringgismüli/Ringettsmüli (abgegangen), der auf eine abgegangene Mühle an der späteren Grenze gegen Bettwil hinweist, ferner das in der Nähe gelegene Ebental/Eppental (Tal des Eppo)¹⁴.

Im Westen, rund um den abgegangenen gallorömischen Siedlungskomplex bei «Heitzenstuben», auf heutigem Seenger und Sarmenstorfer

Gebiet, d.h. wohl im ehemaligen Wirtschaftsraum dieser Villensiedlung, finden wir eine ganze Reihe solcher Eigentümer-Flurnamen. Da sämtliche in diesen Flurnamen enthaltenen alemannischen Eigennamen auf -olt (von walt = walten, herrschen) enden, ist die Vermutung erlaubt, daß das Territorium dieser zerfallenen Galloromanensiedlung unter eine Sippe aufgeteilt worden ist, von der vielleicht einige Glieder in angemessener Entfernung von den Ruinen siedelten. Diese Sippe scheint ihre Toten wenig südöstlich der «Steinhüser», hart an der späteren Grenze zwischen Seengen und Sarmenstorf, an einem uralten Fußweg über den Rietenberg, bestattet zu haben, wurden doch an dieser Stelle (etwa 120 m ostsüdöstlich des heutigen Hofes «Marchstein», noch auf Seenger Gebiet) Ende der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts menschliche Knochen gefunden, was der betreffenden Matte die inoffizielle Bezeichnung «Totenplatz» oder «Kirchhof» eintrug¹⁵. Von diesen Besitzernamen auf -olt finden wir im späteren Seenger Bann: Reimoltzmos/Rimoltzmos (Moos des Rimolt, abgegangen), Arnoltz Juch (Juch [= Acker] des Arnolt, später Aritz Juch, abgegangen), Loboltzriet (Riet [= Rüti] des Leubolt, später Lobetsried, abgegangen), Ritzinstuden (Studen [= Wäldchen] des Rizo, mögliche Kurzform von Ricold, noch heute), Mangoltzstuden (Studen [= Wäldchen] des Mangolt, abgegangen), Grawoltzriet (Riet [= Rüti] des Grawolt, abgegangen). Im späteren Sarmenstorfer Bann schließen sich an: Grimetzhalden/Grimeltzhalden (Halde des Grimolt, abgegangen), Gangoltzrein (Rain des Gangolt, heute G'hangetsrein), Weggoltzmoß (Moos des Wegolt oder Wigolt, später Wegetsmoos, abgegangen), Lantzenbrunnen (Quellplatz des Lanzo, mögliche Kurzform von Landolt, abgegangen)¹⁶.

Bei all diesen Flurnamen handelt es sich um eigentliche Besitzernamen, d.h. das derart bezeichnete Gelände hat einmal dem Träger des betreffenden Namens gehört, war zweifellos Privateigentum¹⁷. Zum Teil waren diese Fluren bewohnt; bei denjenigen, deren Namen auf -riet, -rüti und -stall enden, ist dies sehr wahrscheinlich. Die Besitzer müssen diese Fluren unbekannten Ausmaßes – die Flurnamen des 14./15. Jahrhunderts sind nur Bezeichnungen für Reliktgebilde – unabhängig voneinander bewirtschaftet haben. Bei der vermutlich bis ins 8. Jahrhundert vorherrschenden Viehwirtschaft mit Weidebetrieb kann die spätere, den ganzen Dorfbann erfassende und ein durchaus künstliches Gebilde darstellende Dreizelgenwirtschaft noch nicht existiert haben. Damit fehlt auch das Merkmal der späteren Dorfgemeinde: die durch die komplizierte Flurordnung bedingte unter Zwang stehende Flur- und Nutzungsordnung.

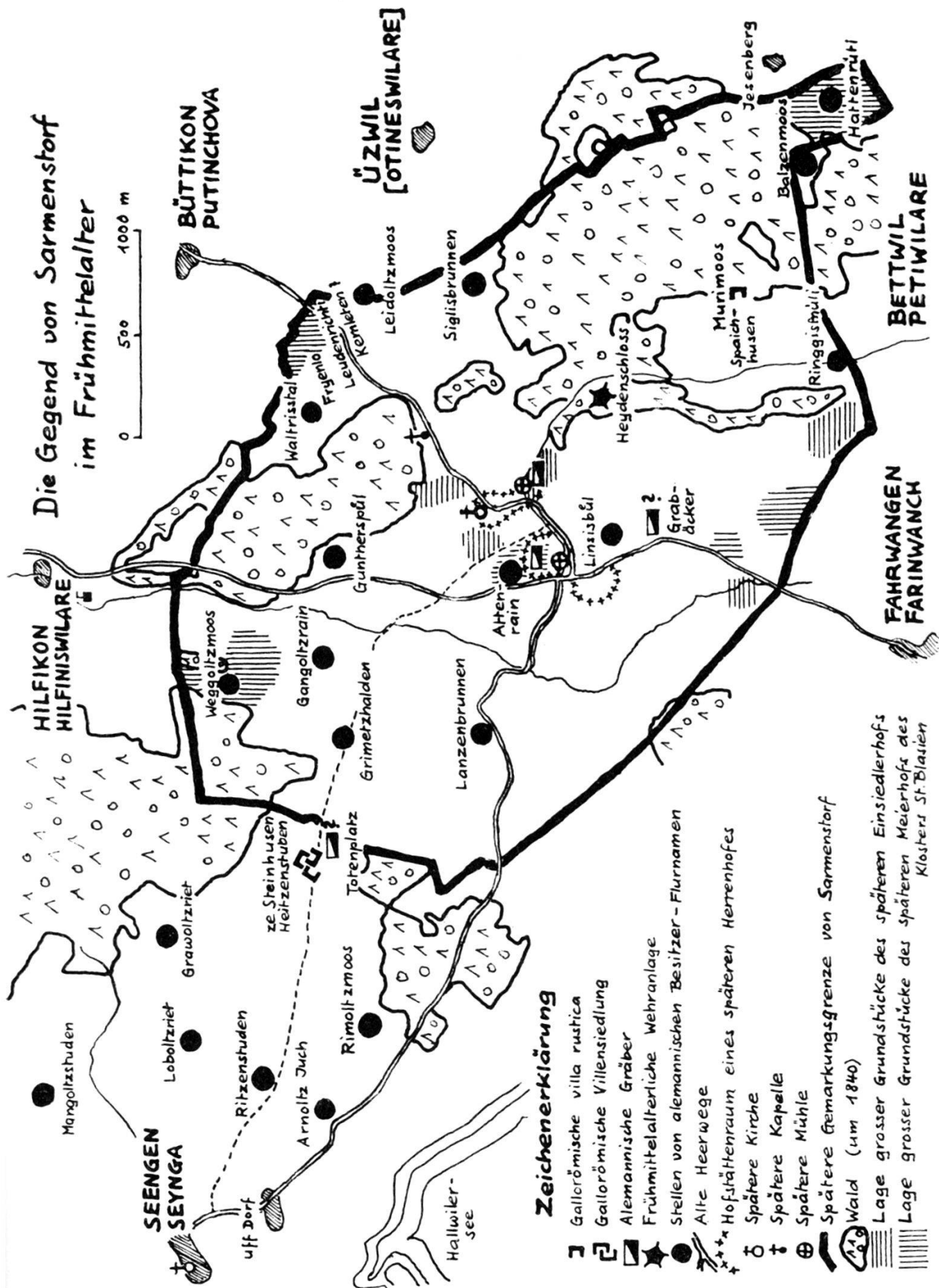
Eine Dorfgemarkung Sarmenstorf im späteren Sinn hat es im 6. bis 8. Jahrhundert noch nicht gegeben. Wir stellen vielmehr eine lockere, mehrschichtige Besiedlung des ganzen Raumes fest: Die älteste, dem 6./7. Jahrhundert entstammende Schicht und den Siedlungsschwerpunkt bilden die drei Hofgruppen mit Grabstätten im Bereich des späteren Dorfes. In engem Zusammenhang mit diesen frühesten Niederlassungen dürfen wir die südöstlich des heutigen Dorfes auf der Höhe gelegene frühmittelalterliche Wehranlage (Fliehbürg) sehen, ein noch erhaltener, Brandspuren aufweisender, wohl ehemals mit Holz- und Erdpalisaden befestigter stumpfer Kegel, der im 17./18. Jahrhundert den bezeichnenden Flurnamen «Heydenschloß» (heute «unterer Heidenhübel») trug¹⁸. Als jüngere Siedlungsschicht folgen im 7./8. Jahrhundert, zum Teil wohl noch später, die Siedlungs- und Besitzerstellen, die wir bloß aus Flurnamen erschließen können¹⁹. Die alte Überlieferung, daß die «Sarmenstorfer», vor der Gründung einer eigenen Pfarrei, im frühen Mittelalter teils nach Seengen, teils nach Villmergen kirchgenössig gewesen seien, gewinnt bei dieser Sachlage an Wahrscheinlichkeit²⁰. In dieser Frühzeit gehörte die Gegend von Sarmenstorf zum südlichsten Teil des lockeren, den fränkischen Oberherren weitgehend ignorierenden «Staatsverbandes» des Herzogtums Alemannien.

Nach unserem Dafürhalten hat die um die Mitte des 8. Jahrhunderts von den karolingischen Hausmeiern betriebene endgültige Angliederung des Herzogtums Alemannien an das fränkische Reich den Anstoß zu wesentlichen Veränderungen in der Siedlungsstruktur Sarmenstorfes gegeben. Von den Mitteln, deren sich die Karolinger zur Beherrschung und verwaltungsmäßigen Durchdringung Alemanniens bedienten, erwähnen wir: die Einführung der Grafschaftsverfassung im Zusammenhang mit der Vereinigung großer grundherrlicher Macht in den Händen der Grafenfamilien, die Förderung und Neugründung von Kirchen und Klöstern und die nach bewährtem spätromanischem Muster vorgenommene Ansiedlung von Militärkolonisten in bedrohten Gebieten und längs wichtiger Straßen. Ob die spätere Kirche Sarmenstorf in karolingischer Zeit entstanden ist, ist allerdings mehr als fraglich, das wenig typische Patrozinium und die später erkennbare Zerrissenheit der gerichtsherrlichen Rechte lassen eher auf eine spätere Entstehung der selbständigen Pfarrei Sarmenstorf schließen.

Hier interessieren uns vor allem die Militärkolonisten: Diese persönlich freien Heeresangehörigen oder «leudes», die «frien lüte» des Spätmittelalters, wurden auf konfisziertem oder gerodetem Staatsland angesetzt

Die Gegend von Sarmenstorf im Frühmittelalter

0 500 1000 m



Zeichenerklärung

- Gallorömische villa rustica
- Gallorömische Villensiedlung
- Alemannische Gräber
- Frühmittelalterliche Wehranlage
- Stellen von alemannischen Besitzer-Flurnamen
- Alte Heerwege
- Hofstättenraum eines späteren Herrenhofes
- Spätere Kirche
- Spätere Kapelle
- Spätere Mühle
- Spätere Gemarkungsgrenze von Sarmenstorf
- Wald (um 1840)
- Lage grosser Grundstücke des späteren Einsiedlerhofes
- Lage grosser Grundstücke des späteren Meierhofes des Klosters St. Blasien

und waren zu Heeres- oder Polizeidienst und zu Abgaben an den königlichen Fiskus verpflichtet; ihre Höfe waren bestimmten Veräußerungsbeschränkungen unterworfen. Diese meist nur in kleineren Gruppen neben der Altbevölkerung siedelnden Leute waren in großräumigen Bezirken (*centenae*) organisiert, lebten unter eigenem Recht und wurden ursprünglich von einem «centenarius» befehligt. Auch Sarmenstorf lag inmitten eines Siedlungsgebietes solcher Leudes, deren Zinse in den Königshof Zürich, seit 853 an die Fraumünsterabtei abgeliefert werden mußten. Diese Militärkolonistengenossenschaften sind im Hoch- und Spätmittelalter zusammen mit den Grafschaften zerfallen. Den bedeutsamen Rest eines solchen ehemals von Othmarsingen bis Baldegg reichenden Verbandes finden wir in der in enger Verbindung zu Sarmenstorf stehenden spätmittelalterlichen Grafschaft Fahrwangen, auf die wir unten zurückkommen werden²¹. Einem Rodel der Fraumünsterabtei Zürich aus dem 9. Jahrhundert können wir entnehmen, daß zwar in Sarmenstorf selber keine dieser freien Königsleute saßen, daß sie sich aber in ziemlicher Zahl in Hilfikon (Hilfiniswilare), Büttikon (Putinchova), Bettwil (Petiwilare), Fahrwangen (Farinwanch) usw. aufhielten²². Es ist daher wohl nicht abwegig, wenn wir im Flurnamen «Leudenrichti/Leudirichten» (abgegangen)²³ am alten Heerweg Bünztal–Büttikon–Sarmenstorf, etwa 500 m nordöstlich der Wendelinkapelle, die Erinnerung an einen Richtplatz dieser «leudes» vermuten. Gleich daneben lag bezeichnenderweise das Hölzchen «Fryenlo» (abgegangen)²⁴.

In der urkundenlosen Zeit zwischen dem 8. und 12. Jahrhundert sind nach und nach die Außensiedlungen verschwunden, sei es, daß sich diese Hofsiedler im entstehenden Dorf niederließen (vermutlich: Waltrisstal), daß solche Einzelhöfe an Großgrundherren fielen (Hattenrüti) oder zu Wüstungen und damit zu Eigentum der sich bildenden Dorfgemeinde wurden (Guntherspül, Ledoltzmoos). Damals ist nicht nur die Dorfsiedlung, sondern auch die abgegrenzte Gemarkung entstanden. Das Territorium der «Heitzenstuben»-Sippe ist dabei zwischen Sarmenstorf und Seengen, dasjenige der Flur Ledoltzmoos zwischen Sarmenstorf und Üzwil geteilt worden.

In diese Zeit fällt auch die straffere Herausbildung und Organisation der hochadeligen Besitzungen. Wie bereits erwähnt, haben die alten Siedlungszentren bei der Kirche und am Attenrain die Grundlage für die Ausbildung von zwei herrschaftlichen Hofgruppen gebildet, deren hochadelige Eigentümer wir nicht kennen, da diese Güter offenbar schon

früh an alte Klöster vergabt worden sind. Im 13./14. Jahrhundert finden wir diese Höfe und Hofsplitter im Besitz der Klöster Einsiedeln (Kirche), St. Blasien (Attenrain) und Säkingen. Die Güter St. Blasiens und Säkingens könnten ursprünglich eine Einheit gebildet haben, denn einerseits fehlt den Säkingen Gütern ein eigentlicher zentraler Herrschaftshof, andererseits haben beide Klöster Anteil am Niesenberg. Die dritte oben vermutete Hofgruppe (Linsisbüel) unbekannter Herrschaftszugehörigkeit möchten wir mit der Hofstatt samt dem überdimensionierten Baumgarten (14 Mannwerk) der Bachmanns-Güter (15. Jahrhundert), später der Hof der Mellinger, zwischen Büelmoos und Fahrwanger Landstraße, in Verbindung bringen.

In diesen Jahrhunderten hat zudem der Übergang von der vorwiegenden Viehwirtschaft zum reinen Ackerbau stattgefunden. Damals ist die Dreizelgenwirtschaft entstanden und zu dem komplizierten und kunstvollen Gebilde ausgebaut worden, als das es uns im Spätmittelalter entgegentritt. An der Entwicklung dieses Wirtschaftssystems und an der dadurch bedingten «Innenkolonisation» war die Grundherrschaft führend, wenn nicht überhaupt bestimmend beteiligt. So sind zweifellos aufgegebene Außensiedlungen vollumfänglich oder stückweise von den grundherrlichen Höfen übernommen worden, hat sich doch beispielsweise der Meierhof des Klosters St. Blasien die ganze Hattenrüti und das Weggoltzmoos einverleibt. Ferner scheinen gerade die Hauptgrundherren, deren größte Grundstücke man in Dorfnähe vermuten dürfte, ihr Hofgut mit Rodungen an der Peripherie des inzwischen entstandenen Gemeindebannes erweitert zu haben. Es ist zweifellos bemerkenswert, daß im Spätmittelalter der Meierhof des Klosters St. Blasien und sogar der Kirchhof des Klosters Einsiedeln, beides Überreste der ältesten grundherrlichen Hofgebilde, viele großflächige Grundstücke nicht in günstiger Lage im Zentrum, sondern am Rand der Dorfgemarkung liegen haben; so der Bläsihof im Schafacker gegen Büttikon, im Eichholzacker gegen Fahrwangen, an den mittleren und äußeren Breiti gegen dem Sandbühlhof; der Einsiedlerhof im Aspi.

Während der langen quellenlosen Periode der Dorfwerdung ist irgendwann die Kirche Sarmenstorf errichtet worden, ist die verhältnismäßig weiträumige, neben Sarmenstorf noch Fahrwangen, Bettwil und Üzwil umfassende Pfarrei aus älteren Verbänden herausgelöst worden.

Die Zeugnisse über die intensive Ausbautätigkeit der Lehenleute entfernter Grundherren machen es einigermaßen begreiflich, daß neben sol-

chen aktiven Mächten ein örtliches Adelsgeschlecht nur schwer aufkommen konnte. Wenigstens ist uns urkundlich nichts von adligen Herren von Sarmenstorf bekannt. Aus den Quellen des 13./14. Jahrhunderts rückschließend stellen wir fest, daß Sarmenstorf im 11./12. Jahrhundert zum Kernland der Grafen von Lenzburg, Inhaber der Grafschaft im Aar-Gau, gehört hat.

Die Urkunden und Rödel des 14. Jahrhunderts gestatten uns endlich die Hypothesen hinter uns zu lassen und historisch gesicherten Boden zu betreten. Wir stellen dabei fest, daß damals die Siedlungsentwicklung schon längere Zeit abgeschlossen gewesen sein muß: Sämtliche Außensiedlungen sind verschwunden; die menschlichen Wohnstätten liegen alle im Dorf. Die gegen die Nachbardörfer klar abgegrenzte Dorfflur ist in üblicher Starrheit in Wald, Allmend, Matten und in die drei Ackerzelgen eingeteilt. Die kompliziert gewordene Nutzung und Bebauung von Feldflur, Allmend und Wald, das viele Reibungsflächen bietende enge Zusammenwohnen im Dorf hat inzwischen die vor allem wirtschaftlichen Zwecken dienende genossenschaftliche Dorfgemeinde entstehen lassen.

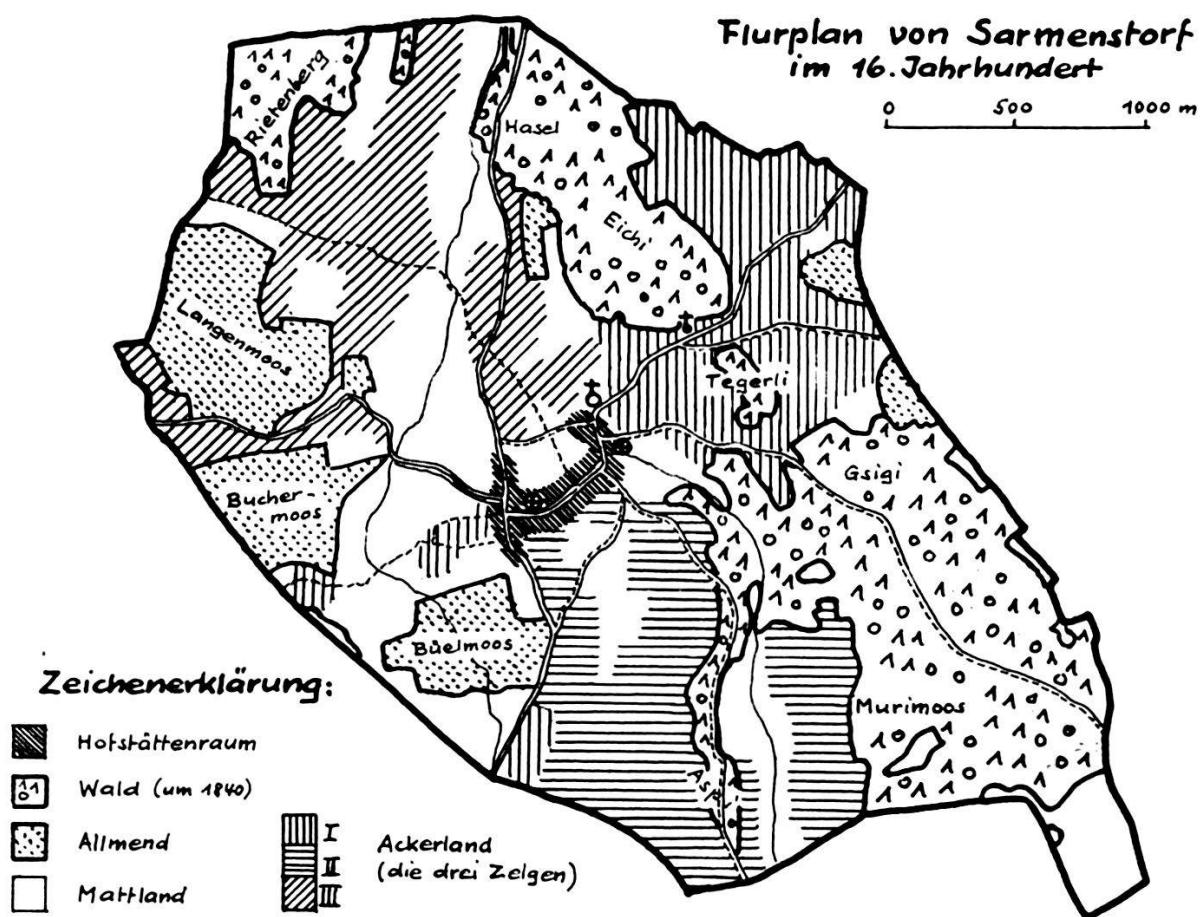
II. Sarmenstorf im Spätmittelalter

1. Dorf und Gemarkung²⁵

Werfen wir zur Einführung einen kurzen Blick auf die spätmittelalterliche Siedlung und deren Gemarkung, die als 830 ha fassender rechteckiger Block von der Nordabdachung des Lindenberges schräg zum Südhang des Rietenbergs hinüberreicht.

Das einzige erwähnenswerte fließende Gewässer nimmt seinen Anfang in Bettwil, läuft als «bach von Bettwyl» oder «bach so gen Sarmenstorff durch das dorf laufft» nordwärts, rinnt dann in westlicher Richtung längs der Dorfstraße in einem gesetzlich in der Breite auf 7 Schuh festgelegten Lauf («der eeruns des bachs, so durch das dorff nider laufft»)²⁶ durch die Dorfsiedlung, verläßt das Dorf als «Furtbach», um bei der «schwetti» scharf nach Norden abzubiegen. Als belanglose Zuflüsse erwähnen wir den von Fahrwangen herkommenden, das Büelmoos und Gwatt durchfließenden «Fulnbach» und den von den Müselmatten herab rinnenden «Müslibach».

In nordsüdlicher Richtung durchquert ein uralter, vom Bünztal über Villmergen, Sarmenstorf, Fahrwangen, Aesch ins obere Seetal führender,



das Dorf am Westende schneidender «herweg» (Heerweg, Heerstraße) die Gemarkung; später: Villmerger, Fahrwanger oder Luzerner Landstraße. Auf einem ebenso alten «herweg» gelangt man vom Bünztal über Büttikon am «Engelsechser stein» und der Kirche vorbei ins Dorf; später: Bremgarter Landstraße. Vom Dorf aus führt in westlicher Richtung der «weg gen Sengen» nach Seengen am Hallwilersee; später Seenger Landstraße. All diese Heerwege sollten eine gesetzliche Breite von 24 Schuh haben. Verbindungswege zweiter Ordnung (12 Schuh breit) sind die «kirchwege», auf denen die auswärtigen Kirchgenossen am bequemsten die Kirche Sarmenstorf erreichen können: Bei der Wendelinskapelle zweigt der Üzwiler Kirchweg, beim Spielhof der Bettwiler Kirchweg, bei der Sankt-Anna-Kapelle der zum großen Knie der Luzerner Landstraße führende Fahrwanger Kirchweg ab; nördlich der Sagi nimmt der über das Tegerli in den Fronwald und nach dem Niesen-berg führende «Sagenweg» seinen Anfang. Von der Villmerger Landstraße führt der eigentliche «Kirchweg» in östlicher Richtung direkt zur

Kirche. Von den alten Fußwegen erwähnen wir den vom Westende des Dorfes nach Tennwil führenden Fußweg nach Tennwil sowie den in Fortsetzung der späteren Schilligasse über den Rietenberg nach Seengen führenden Fußweg nach Seengen.

Das mittelalterliche Dorf wird von der auf einem Sporn an der Nordostbiegung der Bremgarter Landstraße gelegenen Kirche beherrscht. Bei diesem Gotteshaus findet sich das nördliche Ende des Dorfes, dessen Hofstätten fast ausschließlich beidseits der Dorfstraße liegen, die von der Kirche aus an der oberen Mühle vorbei bis zum Spielhof etwa 250 m in südlicher Richtung verläuft, beim Spielhof scharf nach Westen umbiegt und, nunmehr vom Dorfbach begleitet, nach etwa 400 m in der Nähe der unteren Mühle in die Luzerner Landstraße einmündet. Von dieser Einmündung an gerechnet ist die Luzerner Landstraße, besonders auf der Westseite, je etwa 250 m in nördlicher und südlicher Richtung, ebenfalls von Hofstätten gesäumt. Sarmenstorf erscheint als «Zwei-straßendorf», das bloß südwestlich der Kirche (mit dem Einsiedler Kirchhof), beim Spielhof und bei der unteren Mühle (beim sanktblasianischen Meierhof) etwas stärkere Hofstättenmassierungen aufweist. Die «Außenquartiere» Kaibenwinkel, Kirchwinkel, Spieltruckenwinkel²⁷ und Fröschenwinkel fehlen noch im 16. Jahrhundert gänzlich oder sind nur in geringfügigen Anfängen vorhanden.

Die reichen Waldbestände, fast durchwegs einfach als «fronwald» bezeichnet, liegen zum größten Teil auf den Höhen im Osten und Norden des Gemeindebannes. Die größte zusammenhängende Waldfläche finden wir auf der Höhe des Murimooses, deren Nordteil als Gsigi (heute Zigiholz), deren Südteil als Tannwald, deren westliche Ausläufer in den Urbaren als Schliferhölzli (heute Schlifferli) und Aspi begegnen. Nördliche Fortsetzung dieses Waldgebietes bildet das einsam stehende Tägerli, von Tegerlo (= großes Lo [= Gehölz]), das erst nach 1840 abgeholzt worden ist. Der sich von der Wendelinskapelle nach Nordwesten ziehende scharfe Grat trägt die Wälder Eichli und Hasel. Vierter Sarmenstorfer Waldbezirk war seit jeher der obere Südosthang des Rietenbergs. – Längs der Sarmenstorfer Westmarch finden wir erstaunlich großflächige Allmenden oder Gemeinwerke (von Gemeinmerki = gemeine Mark), so das Langenmoos, das Buchermoos und das Büelmoos. An das Eichli angeschlossen ist das kleinere Gemeinwerk Gundertspüel, an der Ostgrenze liegen die wenig umfangreichen Gemeinwerke Leidetzmoos und Schinenmoos.

Von dem sich in Matt- und Ackerland scheidenden privaten Kulturland liegen die größten Mattenflächen in den Niederungen westlich der Luzerner Landstraße (Fulenbach, Schwerzi, Gwatt, Nassenbüel, Hagmatt, Horgen, Brunnmatt, Rietmatt, Angeri, Haselmatt). Einige größere Einzelmatten finden wir am Rietenberg (am Langenmoos, im Kapf, Wegetsmoos, Weid). Nördlich des Dorfes breiten sich Thalmatt und Weihermatt aus, südlich der Dorfsiedlung liegen Weihermatt, Neumatt, Müslen, bei der oberen Mühle liegt der Leuenbüel. Größere zusammenhängende Mattenflächen werden vom Oberlauf des Dorfbaches durchflossen (Bergmatten), liegen in der Hattenrüti und im Balzenmoos. Matten finden wir auch bei Siglisbrunnen und am Leidetzmoos.

Die drei Ackerzelgen werden auf natürliche Weise durch das Dorf und die Wälder getrennt. Die östliche Zelg gegen Büttikon (14. Jahrhundert: Zelg wider Büttikon, 15. Jahrhundert: Zelg wider Büttikonmoß, 16. Jahrhundert: Zelg gegen Büttikon, Zelg gegen Üzwil, Zelg ob der Kilchen) breitet sich östlich der Kirche zwischen Gsigi, Schliferhölzli und Eichi aus. Im Verlauf des Innenausbaus sind dieser Zelg noch drei kleine isolierte Ackerstücke westlich und südwestlich des Dorfes (nidt dem Dorf, Schwerzi) und an der Südgrenze (zu Fulenbach) zugeteilt worden, so daß die ganze Zelg gelegentlich als Zelg nidt dem Dorf oder Zelg gegen Tennwil bezeichnet wird. – Die westliche Zelg gegen Seengen (14. Jahrhundert: Zelg gen Hilffikon ußhin, 16. Jahrhundert: Zelg gegen Sengen) nimmt ihren Anfang nordwestlich der Kirche und wird durch den Mattenstreifen längs des Furtbaches in zwei Hälften geteilt. Der größere Teil dieser Zelg erstreckt sich über die Südabdachung des Rietenbergs, durchbrochen vom Langenmoos; der kleinere östliche Teil liegt zum Teil westlich der Landstraße (Zelgli), zum Teil nördlich des Dorfes. – Die südliche Zelg gegen Bettwil (14. Jahrhundert: Zelg gen Varwangen ußhin, 15./16. Jahrhundert: Zelg gegen Betwil) breitet sich südlich des Dorfes und östlich der Luzerner Landstraße aus, durch das Aspi-Holz und die Bergmatten entzweigeteilt.

2. Die Grundherren

Zweifellos war es ein Graf von Lenzburg, der zwischen 1045 und 1173 einen Hof zu Sarmenstorf (predium Sarmarsdorf) an das der lenzburgischen Vogtei unterstehende *Stift Beromünster* vergabte. Dies Gut findet in den kaiserlichen Schirmbriefen von 1173 und 1223 Erwähnung, ver-

schwindet dann jedoch aus den beronesischen Annalen, ist sicherlich vor 1324 weiterveräußert worden²⁸.

An erster Stelle behandeln wir im folgenden das nach unserem Dafürhalten mit den obenerwähnten ältesten grundherrlichen Zentren im Zusammenhangstehnde, ursprünglich hochadelige Eigen, das vermutlich früh an drei der ältesten Klöster des südlichen Alemanniens gekommen ist. Diese Übergänge sind allerdings durch keine urkundlichen Quellen bezeugt. Welchen Hochadelsgeschlechtern diese ursprünglichen Sarmenstorfer Grundherren angehört haben, wissen wir nicht. Möglicherweise standen sie mit den Grafen von Lenzburg im Zusammenhang, möglicherweise haben jedoch entfernt wohnende Herren auf diese löbliche Art unbequemen Streubesitz abgestoßen.

Wenden wir uns zuerst dem mit Kirche und Kirchensatz in engstem Zusammenhang stehenden Grundeigentum des *Klosters Einsiedeln* zu, auf dessen Boden das Gotteshaus der Pfarrei Sarmenstorf entstanden ist. Wichtigster Bestandteil dieses klösterlichen Eigens ist die Curia (1217) oder der Kilchenhof (1331), d.h. der Hof, in den der Kirchensatz gehörte. Als echter Herrenhof setzte sich diese Curia noch im 16. Jahrhundert nur aus sieben großen Parzellen von 1,5 bis 3 ha zusammen (gesamthaft 10 Mannwerk Mattland und 31 Jucharten Ackerland = 14,5 ha), die sich zum Teil in nächster Nähe der südwestlich von Kirche und Friedhof gelegenen Hofstatt befanden (Leuenbüel, Zilacher, Breiti- und Eichacher). Auf Einsiedler Hofland ist am Dorfbach die 1331 erstmals erwähnte «müli», die obere Mühle, errichtet worden, die allerdings später von diesem Herrenhof getrennt und dem Pfrundgut zugeteilt wurde. Der Zehnt von diesem früher zweifellos noch umfangreicheren Hof war als Hofzehnt (*decima curiae*) bis nach 1331 vom übrigen Zehnten der Pfarrei Sarmenstorf getrennt und wurde vom Inhaber des Hofes zusammen mit dem Bodenzins direkt geleistet: 1217 betrug er etwa 25, 1331 etwa 30 Stuck. Neben diesem Hofzehnt war der Bodenzins verhältnismäßig gering: 1217 leistete der Hofmeier offenbar einen Zins von 2 Schweinen im Wert von 10 β ; 1331 und später mußte er bloß einen Zins von 5 Viertel Kernen zahlen. Dieser geringe Zins ist begreiflich, war doch der Hofmeier noch zu verschiedenen anderen Leistungen verpflichtet. So sollte er neben dem Zins- und Zehntbezug (1217 noch einen kleinen Zehnten zu Schongau umfassend) noch 1217 einen Abtsdienst (*abbati servitium*), d.h. dem Einsiedler Abt anlässlich des Besuches schuldigen Dienst, tun. 1331 wird dieser Dienst nicht mehr er-

wähnt, dagegen erscheint die Verpflichtung, für die Kirchgenossen Zuchtstier und Eber zu halten. Ferner hatte er dem Vogt über die Einsiedler Güter die 5 Malter Haber 1 $\%$ und 3 Hühner betragende Vogtsteuer zu entrichten und kleinere Zinsen an das Kloster Frauenthal (1 Viertel Kernen «von dem müli würe») und an die Pfrund Sarmenstorf (2 Viertel Kernen) zu zahlen. – Einige kleine Splittergüter sind neben diesem Haupthof kaum der Erwähnung wert. Die Bezeichnungen für diese Kleingüter sind im Urbar von 1217 höchst unklar: von luna(ticis ?) («tagländer» ?) bezog damals Einsiedeln 2 Mütt Kernen, von 5 quartis («schupposen» ? = Viertel einer Hube) gingen gesamthaft 25 β ein. 1331 zahlten noch zwei Hofstätten mit zugehörigen Einzeläckern 5 Viertel Kernen, leistete die Winmans schüpusse 5 β ; dabei ist es auch später geblieben²⁹.

In den im 12. Jahrhundert entstandenen Acta Murensia (der Gründungsgeschichte des Klosters Muri) wird beiläufig erwähnt, daß anläßlich eines Tausches die Murensen Mönche dem *Kloster St. Blasien* im Schwarzwald ein Gütchen zu Sarmenstorf (prediolum ad Sarmenstorf) abgetreten hätten. Wir können mit dieser Nachricht nicht viel anfangen. Erst das Urbar von 1357 berichtet uns Genaueres von den umfangreichen, zum Verwaltungsbezirk der sanktblasianischen Propstei Klingnau gehörenden Gütern des Klosters St. Blasien in Sarmenstorf. Wichtigster Bestandteil dieses Grundeigentums war der Meierhof, dessen Matten- und Ackerparzellen im 14. Jahrhundert rund 38 ha (24 $\frac{1}{2}$ Mannwerk Mattland und 84 Jucharten Ackerland) ausmachten, dessen Hofstatt im Westen des Dorfes «bi dem bache» lag. Dieser größte Sarmenstorfer Hof leistete einen jährlichen Zins von 8 Malter Dinkel, 8 Malter Haber, 4 Mütt Gersten, 2 Mütt Bohnen und 2 «knütschü» Werg. In den erhaltenen Verleihungsurkunden betont der Lehensherr stets mit Nachdruck, daß es sich bei diesem Meierhof um einen Fronhof (fröndhof), also um einen Herrenhof handle: Der Hof durfte weder geteilt noch verändert werden; beim Tode des Lehenmannes oder bei der Aufgabe des Lehens aus anderen Gründen schuldeten der Lehenmann oder seine Erben dem Kloster das Besthaupt oder 2 $\%$ (1437 werden die Rechte allfälliger Leibherren vorbehalten). Der Meier war im 14. Jahrhundert verpflichtet, anläßlich des Dingtags den Propst von Klingnau mit zwei Berittenen zu beherbergen; der Vertrag von 1437 erwähnt bloß noch, daß er «des gotzhus knächt und pfäriten kost und hōw geben» solle, wenn sie den Zins holten. Der Meierhof war ein Erblehen; er wurde meistens während

vieler Jahrzehnte von verschiedenen Generationen des gleichen Geschlechts bebaut: Als Lehenleute kennen wir: Herman der Meyer (vor 1357) und seine Tochter fro Richentz dū Meigerin (–1357–1387–); Hartman Hüber (–1394–1398); Haintzman Moser (Großvater, 1398 bis 1437), Hans Moser (Vater, 1437–1514) und Kleynhans Moser (Sohn 1514–1557); erst 1557 ging der Hof an eine Personenmehrheit über.

Die direkt unterhalb der Meierhofs am Bach errichtete «nidere müli» des Klosters St. Blasien findet 1357 erste Erwähnung. Damals bildete dieser mit einem Zins von 3 Mütt Kernen belastete Gewerbebetrieb noch einen Bestandteil des Meierhofs. Im Verlauf der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde diese Mühle vom Hof losgelöst und zusammen mit der aus Gerboltz Schuppose herausgeschnittenen behausten Hofstatt um 13 Viertel Kernen gesondert verliehen. In diesen sanktblasianischen Meierhof waren noch im 14. Jahrhundert 8 Schupposen mit gesamthaft 2 Mütt Kernen, 1 ½ Malter Haber und 29 ½ β zinspflichtig. Diese Splittergüter befanden sich schon um 1350 in verschiedenen Stadien der Auflösung: Den Charakter einer alten Hube (Zins 1 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 12 β) kann dasjenige Gut nicht verleugnen, das sich aus Weltin Hartmans Schuppose, der Würschuppose und den 2 Schupposen Gerboltz zusammensetzte. Auch Rätichs Schuppose (1 Viertel Kernen, 1 Mütt Haber, 3 β 4 ϑ) und die Velwer Schuppose (1 Viertel Kernen, 5 β 8 ϑ) sind noch intakt, von Ulrichs des Meigers (1 Viertel Kernen, 1 Mütt Haber 3 β 2 ϑ) und Meyer Gerlins Schupposen (1 Viertel Kernen, 5 β 4 ϑ) sind jedoch bereits verschiedene Parzellen einzeln verliehen. Dem Kloster sind später nur die ersten vier Schupposen geblieben (1406: 5 ½ Mütt Kernen), wohl weil deren Überzins 1390 als Jahrzeit an das Kloster vergabt wurde³⁰.

Die Höhe der von den sanktblasianischen Gütern an den Vogt geschuldeten Vogtsteuer kennen wir leider nicht. Auf das wohl bis 1415 abgehaltene Immobiliargericht dieses Fronhofes werden wir unten kurz zurückkommen.

Auch das *Kloster Säcking* verfügte über ansehnliches Grundeigentum in Sarmenstorf; leider sind wir nicht gut darüber unterrichtet. Diese Säckinger Güter setzten sich ursprünglich aus etwa 12 Schupposen zusammen, die dem Vogt (vor 1329 Eppo von Küßnach) gesamthaft ein Vogtrecht von 1 % leisteten.

Vier dieser Schupposen scheinen schon früher lehensweise an kleinere Ministerialengeschlechter des Aargaus gelangt zu sein. Das Säckinger

Urbar aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts erwähnt Ritter Heinrich von Rore als Inhaber von 3 Schupposen, die einen Gesamtzins von 4 Malter Dinkel und Haber, 1 Schwein (Wert 12 β 4 ϑ) und 5 β leisteten. Über eine weitere Schuppose hatte vordem anscheinend ein Herr von Meisterswang, vermutlich Ritter Rudolf von Meisterswang («der von Meisterswang sêlig»), verfügt; Zubehörde dieser 3 ½ Mütt Kernen zinsenden Schuppose waren ein Anteil am Niesenberg («1 berg heißet Meisiberg») und Äcker in Bettwil.

Die restlichen acht Schupposen (Gesamtzins 6 ½ Malter Dinkel, 6 ¾ Malter Haber, 24 Hühner und 240 Eier), samt zwei großen Einzeläckern (3 Mütt Kernen) und drei Splittergütern (1 Mütt Haber) bildeten ein säckingisches Lehen zum Erblehenzins von 30 β 1 ϑ. Als ersten Belehnten lernen wir vor 1329 Walter (VI.?) von Büttikon kennen, von dem dieses Lehen offenbar an die Grafen von Habsburg-Laufenburg überging. 1329 verkaufte Graf Johans I. von Habsburg-Laufenburg diese Sarmenstorfer Güter mit Zustimmung der Äbtissin von Säckingen um 110 % an die durch ihren Oheim Gottfried von Bubendorf vertretenen Kinder des Heinrich von Eschenz selig. Diese Schupposen, von denen wir später direkt nur noch 1428 etwas hören, wurden zu einem Bestandteil der im gleichen Jahr 1329 für die jungen Herren von Eschenz erworbenen Sarmenstorfer Vogtei «in der Gassen», auf die wir unten zurückkommen werden³¹.

Bedeutende grundherrliche Höfe, die im 13./14. Jahrhundert in Sarmenstorf die Hand wechselten und fast durchwegs an geistliche Institutionen gelangten, stammten aus dem Besitz zum Teil entfernten Ministerialadels, wurden aber auch von Stadtbürgern und Klerikern veräußert.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erwarb das *Kloster Wettingen* um 27 Mark Silber von der *Witwe Berchtolds des Reichen*, einer Verwandten Diethelms des älteren von Steinekke, einen ansehnlichen, 14 Mütt Kernen abwerfenden Hof (praedium). Mit Einwilligung der Grafen von Kiburg vergabte die *Witwe des Ritters Burchard von Otlinkon*, als Jahrzeit für ihren Sohn Heinrich, eine Schuppose mit dem Zins von 4 Mütt Kernen an Wettingen. Mit Hand des Grafen Rudolf von Habsburg vergabte um die gleiche Zeit der Wettinger Mönch *Rudolf von Bremgarten* zwei 7 Mütt Kernen zinsende Schupposen an sein Kloster. Dieses ganze mit einem Zins von 25 Mütt Kernen belastete Grundeigentum ist wohl kurz nach 1264 an Unbekannte veräußert worden. Vielleicht hat der von

Bremgarten stammende Sarmenstorfer Leutpriester Johannes einen Teil davon erworben, erscheint er doch kurz nach 1264 als Grundeigentümer in seinem Pfarrdorf³².

Der soeben erwähnte Bremgarter *Johannes, Leutpriester zu Sarmenstorf*, vermehrte vor 1279 seine «alten», 18 ½ Mütt Kernen abwerfenden Güter in Sarmenstorf um das 7 Mütt Kernen zinsende Rennengut, das er um 12 Mark Silber vom *Kloster Frauenthal* erwarb. Leutpriester Johannes, der offenbar mit der Inhaberin eines dieser Sarmenstorfer Güter, Gisela Luzzerin, die Töchter Margareta, Richenza, Lucia (und den Sohn Ulrich) gezeugt hatte, vergabte in den Jahren 1276 und 1279 seine gesamten Sarmenstorfer Besitzungen an das *Kloster Frauenthal*, dabei stets gewisse Vorteile für sich, Gisela Luzzerin und die Töchter vorbehaltend. 1276 schenkte er neben einem Haus in Bremgarten das von der Luzzerin bebaute und 8 Mütt Kernen zinsende Gut an das Kloster, unter Vorbehalt der Nutznießung auf Lebenszeit für sich und Gisela gegen Entrichtung von 4 ϑ und 1 Pfund Wachs. 1279 gelangte das 7 Mütt Kernen abwerfende Rennengut an Frauenthal; an diese Schenkung war die Bindung geknüpft, daß die drei Töchter vom Kloster jährlich mit Kleidern versehen und bei Krankheit gepflegt werden sollten. Die gleichzeitige Vergabung des 10 ½ Mütt Kernen geltenden und von Heinrich Egliwil, Rudolf Alant und Heinrich Sacrista bebauten Gutes an das Kloster war mit der Bedingung verknüpft, daß das bedachte Gotteshaus die Tochter Lucia aufnehmen oder ihr zur Aufnahme in einem andern Kloster verhelfen sollte. 1285 überließ Frauenthal dem Leutpriester Johannes (nunmehr in Wädenswil), der Gisela Luzzerin und den inzwischen in das Kloster eingetretenen Töchtern die 25 ½ Mütt Kernen Zins von diesen Sarmenstorfern Gütern zur Nutznießung auf Lebenszeit gegen den Rekognitionszins von 4 ϑ . Im Streit um die Hinterlassenschaft dieses Gönners mit dem Bischof von Konstanz wurde Frauenthal 1291 verpflichtet, dem ersteren die seinerzeit von Leutpriester Johannes erhaltenen 12 Mark Silber auszuzahlen. Die letzte frühe Nachricht über diesen Frauenthaler Besitz zu Sarmenstorf stammt von 1299, als das Kloster das ehemalige Gut der Luzzerin ihrem Sohn Ulrich Luzzer auf Lebenszeit zum Zins von 3 Mütt Kernen und 1 Pfund Pfeffer verlieh.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts waren diese ehrschätzigsten Frauenthaler Güter zu Sarmenstorf in drei Höfe (Gesamtzins 17 ½ Mütt Kernen) eingeteilt: Der 10 Mütt Kernen zinsende Hof umfaßte etwa 8 ½ Mannwerk Mattland und in allen drei Zelgen 30 ½ Jucharten Ackerland

(= etwa 13,7 ha); der einen Zins von 5 Mütt Kernen leistende Hof setzte sich aus etwa 5 ½ Mannwerk Mattland und 18 Jucharten Ackerland (= etwa 8,2 ha) zusammen; das Gütchen mit dem Zins von 2 ½ Mütt Kernen bestand aus 3 Mannwerk Mattland und 8 ½ Jucharten Ackerland (= etwa 4 ha)³³.

Im 13. Jahrhundert geboten die *Herren von Baldegg* in Sarmenstorf über 2 Schupposen, Erblehen der *Johanniterkommende Hohenrain* zum Zins von 12 ϑ . 1256 wies Hartmann II. von Baldegg diese Güter mit Zustimmung seines Bruders Markwart II. und des Grafen Rudolf von Habsburg seiner Gattin zu³⁴. Spätere Angaben über dieses Baldeggergut fehlen. Vielleicht stehen diese Schupposen im Zusammenhang mit zwei Sarmenstorfer Gütern (Zins: 1 Malter Dinkel, 1 Malter Haber, 2 Schweine im Wert von 14 β), die 1291 *Anna, Gattin des Ritters Rudolf I. von Hallwil*, zusammen mit anderem Gut unter der Bedingung der Wiederverleihung an ihren Gatten, an das Stift Beromünster vergabte. Rudolfs Sohn war *Johans III. von Hallwil*, Erbauer der Angelsachsenkapelle zu Sarmenstorf (1311), der diese Stiftung mit einem 7 Viertel Dinkel zinsenden Sarmenstorfer Gütchen bedachte³⁵.

1314 verkaufte das *Kloster Gnadenthal* den von einem Gut in Sarmenstorf fallenden Zins von 7 Mütt Kernen um 15 ½ Mark Silber an das vor kurzem gegründete *Kloster Königsfelden*. Königsfelden erweiterte seine Sarmenstorfer Besitzungen 1357 (um 120 $\%$) und 1359 (um 127 ½ Gl) durch Käufe von den Bremgarter Bürgern *Johans und Niclaus von Maswanden*. Das von diesen Bremgartern erworbene gesamte Gut lieferte einen Zins von 18 Mütt Kernen, Hühner und Eier. Ein Teil dieser Zinsen ist Königsfelden später wieder verlorengegangen, bezog doch 1572 dieses Kloster in Sarmenstorf von drei Tragereien gesamthaft bloß noch 12 ¾ Mütt Kernen³⁶.

Im 15. Jahrhundert tauchen weitere Bremgarter Bürger als Grundeigentümer zu Sarmenstorf auf. Aus dem Besitz des Bremgarter Geschlechts *von Tenwile* war ein kleines Gut (4 Mütt Kernen) zu Sarmenstorf an den Bremgarter Bürger *Herman Schultheiß* gekommen, der es 1404 an das *Kloster Gnadenthal* veräußerte³⁷. Weitere der gleichen Bürgerschaft entstammende Grundeigentümer waren die 1411 bereits verstorbenen *Heinrich Landammann* und *Cunrad Eichiberg*. Ersterer stiftete den Bremgarter Marienaltar und dotierte ihn u. a. mit 4 ½ Mütt Kernen von zwei Gütchen zu Sarmenstorf. Aus dem Stiftungsgut des letzteren wurde die Spitalkaplanei St. Stephan und St. Ulrich u. a. mit

2 Mütt Kernen von einem kleinen Gut im gleichen Dorf bedacht³⁸. Nicht zu vergessen ist der aus der Pfarrei Sarmenstorf stammende Bremgarter Bürger *Cunrad Heltschy*, der 1450 die Marienkaplanei Sarmenstorf stiftete und sie u. a. mit 13 Mütt Kernen Zins von Gütern in Sarmenstorf dotierte³⁹. Im gleichen Jahrhundert vergabte der Schönenwerder Chorherr *Niklaus von Rüti* seinem Stift 3 Mütt Kernen und 2 Hühner zu Sarmenstorf⁴⁰.

Außerordentlich schlecht sind wir über die frühe Entwicklung des Grundeigentums der Pfarrpfund und des Kirchen- und Spendegutes unterrichtet. Vorhanden sind nur Quellen des 16. Jahrhunderts.

3. Die Gerichtsherren

Das habsburgische Urbar von 1306, diese großartige Aufzeichnung aller herrschaftlichen Rechte und Einkünfte in den Vorderen Landen der Herzoge von Österreich, bemerkt lakonisch: «Ze Sarmarsdorf hat dū herrschaft ze richtenne dūb und vrevele.»⁴¹ Ein anscheinend klarer Tatbestand, der besagt, daß der österreichische Landesherr in Sarmenstorf nur über das Hoch- und Blutgericht und die landesherrlichen Rechte verfügte.

Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts, zur Zeit der kiburgischen Herrschaft über unsere Lande, bildete Sarmenstorf einen Bestandteil des in seinen Umrissen erstmals erkennbaren, als Pertinenz zur Feste Lenzburg gehörenden Amtes gleichen Namens⁴². Unter den Nachfolgern der Kiburger, den 1273 in ihre Rechte tretenden Grafen von Habsburg und späteren Herzogen von Österreich, nimmt dieser von der unteren Reuß bis zu den Höhen westlich des Ürketals und von Aare und Kestenberg bis südlich des Hallwilersees reichende Amts- und Blutgerichtsbezirks für den Historiker erstmals klare Formen an. Dieses Kernstück des österreichischen Aargaus, in dem allerdings die landesherrlichen Rechte weitgehend verliehen oder verpfändet waren, wurde von dem auf der Lenzburg sitzenden Vogt verwaltet. 1415 wurde der Aargau in einem kurzen Feldzug von den Eidgenossen erobert. Bern besetzte damals den westlich von Hallwilersee und Rietenberg gelegenen größeren Teil des Amtes Lenzburg (samt der Feste, später: Amt- und Grafschaft Lenzburg). Luzern sicherte sich in raschem Stoß nach Norden u. a. den schmalen östlichen, Sarmenstorf miteinschließenden Teil dieses kornreichen Amtes (das sogenannte Amt Villmergen). Damals ist die

Pfarrei Sarmenstorf durch eine Landesgrenze entzweigeschnitten worden: Das hallwilsche Hochgericht Fahrwangen wurde bernisch, Sarmenstorf, Bettwil und Üzwil kamen unter luzernische Oberhoheit. Luzern setzte über seine Eroberungen einen Vogt, konnte sich dieser Gebiete jedoch nicht lange allein erfreuen, mußte es sie doch auf Betreiben der Miteidgenossen 1425 zu den gemeinsam verwalteten Freien Ämtern im Aargau schlagen, deren Bereich sich westlich der Reuß vom großen Reußknie im Süden bis zum bernischen Eigenamt im Norden erstreckte. Diese unter der Oberhoheit von Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus stehende gemeine Vogtei setzte sich aus einer erheblichen Zahl von kleinräumigen, ein bis mehrere Gemeinwesen und Höfe umfassenden «Ämtern» zusammen, zu denen auch das Amt Sarmenstorf gehörte⁴³. Die in den unteren Freien Ämtern gelegenen kleinräumigen «Ämter», d.h. der gesamte Ostteil des ehemals österreichischen Amtes Lenzburg, waren im «Niderampt im Waggental» zusammengefaßt. Der eidgenössische Vogt in den Freien Ämtern verwaltete als oberster Beamter Hochgericht, Regalien, Militärwesen, landesherrliche Niedergerichte und Einkünfte. Vorgesetzte Behörde dieses Amtmanns war das Syndikat, die Versammlung der Abgeordneten der regierenden Orte⁴⁴.

Gemäß einem Einkünfterodel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts schuldete jedes Haus in Sarmenstorf den Eidgenossen als Rechtsnachfolger Österreichs 1 Viertel Futterhaber und dem jeweiligen eidgenössischen Vogt je ein Herbst- und ein Fastnachtshuhn. Die Eidgenossen beanspruchten im Amt Sarmenstorf sämtliche Bußen und Frevel, die mehr als 3 β ausmachten⁴⁵. Seit der Einrichtung der eidgenössischen Verwaltung wurde der Landesherr im Amt Sarmenstorf durch einen Untervogt vertreten⁴⁶.

Über die Inhaber der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit in Sarmenstorf sind wir orientiert. Es gilt nun noch festzustellen, wer über das Niedergericht verfügte und wie der Kompetenzbereich zwischen Hoch- und Niedergericht abgegrenzt war. Laut einem habsburgischen Revokationsrodel aus der Zeit um 1300 muß das Niedergericht in Sarmenstorf (*districtus in Sarmenstorf*) – vermutlich nur die niedersten Kompetenzen, d.h. Zivilgericht und Twing und Bann umfassend – ursprünglich der Herrschaft Kiburg, später Habsburg-Österreich gehört haben, ihr jedoch vor 1300 von unbekannter Hand entfremdet worden sein⁴⁷. Da das Habsburger Urbar von 1306 Twing und Bann zu Sarmenstorf nicht für die

Herrschaft reklamiert, wurde diese Usurpation augenscheinlich nicht rückgängig gemacht. Noch der angezogene eidgenössische Rodel aus dem 15. Jahrhundert, der besagt, daß der Landesherr zu Sarmenstorf alle Bußen und Frevel ob 3 β beanspruche, zeigt offenbar die gleiche Kompetenzenteilung, wie das 150 Jahre ältere Urbar der Österreicher. Aus Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts geht nun aber eindeutig hervor, daß die Eidgenossen einerseits in Sarmenstorf nicht über das ganze Frevelgericht verfügten, daß sie andererseits in diesem Dorf auch zivilgerichtliche Funktionen ausübten⁴⁸. Nach unserem Dafürhalten ist dieser Zustand nicht erst 1415 entstanden, sondern hat seine Wurzeln in vor-eidgenössischer Zeit.

Unser Versuch den Knäuel von Rechten zu entwirren, zeigt uns in der Spätzeit zwei für das Gebiet von Sarmenstorf zuständige Niedergerichte: das landesherrliche Gericht Villmergen und die ortsgebundene, twingherrliche Vogtei «in der Gassen». Die «Zuteilung» von Leuten und Gütern an diese beiden Gerichte ist selbstverständlich erst im Laufe der Zeit erfolgt und läßt sich trotz der Quellenarmut einigermaßen rekonstruieren.

a) Das Gericht Villmergen

Zweifellos sind gewisse Leute und Güter in Sarmenstorf seit jeher niedergerichtlich in den alten grundherrlichen *Dinghof Vilmaringen* pflichtig gewesen. Das Fehlen einer eigentlichen örtlichen Twingherrschaft läßt dies vermuten. Nach 1415 ist die Zahl dieser Leute und Güter durch die Übernahme der ehemaligen Fahrwanger Grafschaftsleute zu Sarmenstorf und durch die zu vermutende Einverleibung der sankt-blasianischen Hofgerichtsrechte beachtlich gestiegen.

Wie schon oben erwähnt, befand sich Sarmenstorf im Frühmittelalter im Bereich einer von uns vermuteten Militärkolonisten-Centena, die später zerfallen ist. Einen spärlichen Überrest dieser ehemaligen Sondergerichtsorganisation finden wir im Spätmittelalter im Freiamt Fahrwangen: eine freie, d.h. nicht grundherrliche Immobiliargerichtsgenossenschaft im Bereich der Pfarreien Sarmenstorf (Fahrwangen, Sarmenstorf, Üzwil) und Schongau, verbunden mit der Blutgerichtsbarkeit über die Reichsstraße zwischen Othmarsingen und Baldegg mit Dingplatz und Richtstätte in Fahrwangen. Zusammen mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit in Fahrwangen und Tennwil und einem Immobiliargericht über Leute und Güter des Klosters Muri (sant Martis lüte) im Raum Tennwil, Fahrwangen, Schongau, Rüdikon und Üzwil bilde-

ten Freiamt und Straßengericht das komplexe Gebilde der spätmittelalterlichen *Grafschaft Fahrwangen* (comitia de Farwank), deren Gerichtleute (Freie und Murenser Gotteshausleute) bereits zu einer geschlossenen, steuerzahlenden Genossenschaft verschmolzen waren. Diese «Grafschaft», deren hochgerichtliche Bestandteile Reichslehen waren, wurde zwischen 1354 und 1361 von Graf Johans II. von Habsburg-Laufenburg als Afterlehen des Reiches an Ritter Rudolf II. von Hallwil verkauft. Die Herren von Hallwil blieben bis 1798 Inhaber dieser im 15. Jahrhundert von den Eidgenossen beschnittenen hohen Herrschaft.

Die im 14. Jahrhundert aufgezeichnete Öffnung dieser Grafschaft erwähnt nun unmißverständlich: «Öch ist ze wissen, was friger lütten ald sant Martis lüten, über die min herre fogt ist ze Sarmistorf, die da sitzent, dz die alle ze Farwang ein recht tûn und nemen sont umb elli ding.» Eine Quelle aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnt rund 24 erwachsene Personen (11 Männer, 13 Frauen) mit einer unbestimmten Anzahl von Kindern – für ein mittelalterliches Dorf eine beachtliche Personenzahl – «die ze Sarmistorf gesessen sint und von alter har gestüret und gedienet hand und gehört hant mit kleinen und großen gerichtten, ußgenomen der frefel, in die grafschaft Varwang». Das Freivelgericht war somit damals bereits territorialisiert. 1415 hat Luzern alle Leute seines Eroberungsgebietes, so auch die zu Sarmenstorf und Üzwil sitzenden Leute der Grafschaft Fahrwangen, in Eid und Pflicht genommen. Ein 1415 ausgestellter Revokationsrodel der Herren von Hallwil über entfremdete Leute zeugt von dieser Tatsache. Luzern wies im gleichen Jahr den Vogt zu Villmergen an, die Rechte der Hallwil zu wahren und vertröstete letztere auf eine spätere Unterredung. Die Angelegenheit scheint jedoch nicht bereinigt worden zu sein, da sich noch zwei Jahrzehnte später die Gemeinden Sarmenstorf und Üzwil dagegen verwahrten, daß gewisse in ihren Twingen sitzende Leute nach Fahrwangen steuern, dienen und Gerichtsfolge leisten sollten. Der Streit führte zur Verhaftung eines Widerspenstigen durch die Hallwil, worauf der Handel am 24. Mai 1439 vor den Rat der sechs Orte zu Baden kam, jedoch auch dort nicht erledigt wurde. Diese Grafschaftsleute und deren Güter, soweit es sie betraf, gingen in der Folge den Herren von Hallwil verloren und wurden nach unserem Dafürhalten dem landesherrlichen Niedergericht Villmergen zugeteilt⁴⁹.

Über das *Hofgericht des sanktblasianischen Meierhofs* zu Sarmenstorf sind wir denkbar schlecht unterrichtet. Als Vogt über diesen Hof lernen

wir 1360 Ritter Johans von Eschenz, Inhaber der Sarmenstorfer Vogtei «in der Gassen», kennen. Über die Höhe seines Vogtrechts vernehmen wir leider nichts. Das Hofgericht dürfte ein ausschließliches Immobiliengericht, d.h. ein bloßes Gericht über die Lehenhöfe, gewesen sein und erstreckte sich auf den Meierhof und die 8 zugehörenden Schupposen zu Sarmenstorf, ferner auf 5 Güter zu Lieli am Lindenberg (Zins 2 ½ β), ein Gut und 2 Hofstätten zu Bettwil (1 ½ Mütt Kernen, 4 β 4 ϑ), 1 Gut im Niesenberg (16 β), 1 Schuppose und 1 Gut zu Seon (12 β). Auf das ehemals selbständige Hofgericht läßt allein der Urbareintrag von 1357 schließen, der besagt, daß der Meierhof verpflichtet sei, «wenne ein propst dar kumet selb dritte geritten uff dū geding, die sol dū meigerin mit irm kosten erberlich haben an (= ohne) des gotzhus schaden». Nach 1415 ist auch dieses Immobiliengericht vom Gericht Villmergen aufgesogen worden, spricht doch ein Lehenvertrag von 1437 bloß noch von der Verpflichtung des Meiers, anläßlich des Zinsbezugs den Knecht und die Pferde des Klosters zu verköstigen⁵⁰.

Das Gericht Villmergen umfaßte schließlich neben dem Gerichtsort die Dörfer und Höfe Sarmenstorf, Büttikon, Üzwil, Hilfikon, Anglikon, Hembrunn und Sandbühl. Die niedergerichtlichen Kompetenzen dieses Gerichts waren in Sarmenstorf nur durch die Rechte der Vogtei «in der Gassen» durchbrochen. Sarmenstorf war im Villmerger Richterkollegium mit zwei Fürsprechen oder Richtern vertreten. Erst etwa 1570 erstrebte es ein von Villmergen unabhängiges eigenes Dorfgericht, wurde jedoch damals von der Obrigkeit abgewiesen. Die Verselbständigung gelang ihm erst 1645⁵¹.

b) Die Vogtei in der Gassen

Als Lehnsherren der «vogtey ze Sarmenstorf, die man nemmet in der Gaßun», lernen wir zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Grafen von Habsburg-Laufenburg kennen. Vor 1329 war Ritter Eppo von Küßnach († 1329) mit dieser Vogtei belehnt. 1329 verkauften seine hinterlassenen Töchter Margareta, Ehefrau Johans von Kienberg genannt Prissener, und Katharina, Gattin Ulrichs von Iberg, diese ihnen erbsweise zugefallene Vogtei mit Zustimmung Graf Johans I. von Habsburg-Laufenburg um 190 % Basler an die durch Gottfried von Bubendorf vertretenen Kinder Ritter Heinrichs von Eschenz selig⁵².

Gottfried von Bubendorf, österreichischer Vogt zu Baden, beabsichtigte offensichtlich, für seine verwaisten Neffen Gottfried, Rudolf, Hein-

rich und Johans (Henman) von Eschenz, Söhne seiner Schwester Anna, mit den im gleichen Jahr getätigten Käufen der Säckinger Schupposen und der Vogtei in der Gassen zu Sarmenstorf eine standesgemäße Existenzgrundlage zu schaffen. Das Geschlecht der Eschenz stammte aus dem Thurgau, war wohl mit den Freien von Klingen, Gründer des Städtchens Klingnau, in unsere Gegend gekommen und hatte sich mit den froburgischen Dienstmannen von Bubendorf verschwägert⁵³. Bedeutendste Vertreter des Geschlechts waren die oben erwähnten Brüder Heinrich († 1391), Abt von St. Blasien, und Henman († 1386), der neben der Vogtei in der Gassen und den Säckinger Hofgütern zu Sarmenstorf auch die Vogteien über den sanktblasianischen Meierhof zu Sarmenstorf (1360) und über den einsiedelschen Hof zu Ballwil (1374) innehatte. Henman besaß in Sarmenstorf neben dem Meierhof des Klosters St. Blasien eine Hofstätte. 1381 wurde er vom Grafen Symon von Tierstein mit Burg und Herrschaft Diegten belehnt und ließ sich dort nieder. Mit ihm und seinen beiden Söhnen, die alle 1386 bei Sempach fielen, starb dieses Geschlecht im Mannesstamme aus. Zwei Töchter Henmans waren Konventualinnen des Klosters Engelberg. Einzige weltliche Erbin war Margarita von Eschenz, in zweiter Ehe mit Wernli von Wittenheim verheiratet. 1417 verkauften Margarita und ihr Gatte die Sarmenstorfer Vogtei mit Einkünften in der Höhe von 50 Stuck um 840 Gulden an das Kloster Hermetschwil⁵⁴. Fast während eines Jahrhunderts blieb diese Vogtei im Besitz der Meisterin und des Konvents dieses Klosters. Um 1514 erwarb der Luzerner Ratsherr Melchior zur Gilgen, damals seit kurzem Herr zu Hilfikon, «die rehtung in dem hoff ze Sarmenstorff» und verband sie mit der Herrschaft Hilfikon⁵⁵. Bei dieser Verbindung ist es auch weiterhin geblieben.

Die in der Verkaufsurkunde von 1329 enthaltene Umschreibung der Vogtei in der Gassen: «mit twinge, mit banne, mit stüren, mit allen gerichden, minren und meren, wie dû genemmet sint, wan sunderlich âne den tōd, und mit allen den nützen und rechden, gesûchden und ungesûchden, so zû der selben vogtey hôret», läßt auf umfassende Niedergerichtsrechte schließen. Daß dem nicht so war, beweist die 1514 aufgezeichnete Öffnung dieser Vogtei, deren Inhalt wir kurz folgen lassen⁵⁵.

Gerichtsgenossen der Vogtei waren alle, die Zins oder Vogtsteuer an den Herrn leisteten. Die Vogtei verfügte erstaunlicherweise über zwei Dingplätze: einer lag «an dem stein», der andere «under der eich». Zu den jährlichen zwei Dingtagen, im Mai und am Sankt-Martins-Tag,

sollten die Genossen acht Tage vorher aufgeboden werden. Nichterscheinen hatte eine Buße von 3 β zur Folge.

Wollte der Herr (oder sein Amtmann) Gericht halten, so sollte er am Vorabend nach Sarmenstorf reiten, von jeder der vierzehn Schupposen eines Jahres 14 ϑ , des anderen Jahres 13 ϑ einziehen, zum Übernachten in den Hof Kölliken reiten, sich anderntags wieder nach Sarmenstorf in den Twinghof begeben und dort um Eigen und Erbe richten. Ferner sollte er «umb alle frefel untz an die hohen gericht» richten, die innerhalb der gesetzten Marchen vorgefallen waren.

Gerichtshörige Zins- oder Vogteigüter durften nur im Gericht «an den steinen oder under der eich, wo dann jeklichs hinghörtt», gefertigt werden. Ein zu verkaufendes Gut sollte zuerst den Geteilen, dann den Erben, nachher den Gerichtsgenossen, schließlich dem Herrn angeboten werden, bevor es einem Nichtgenossen verkauft werden durfte. Bei Handänderungen forderte der Herr von einem Genossen bei der Fertigung und Verleihung 1 Viertel Wein, von einem Nichtgenossen den Ehrschatz. Auch durch Erbfolge konnte einer Genosse der Vogtei werden. Gekaufte Güter mußten innert Jahr und Tag gefertigt und zu Lehen empfangen werden, sonst konnte sie der Herr zu seinen Händen ziehen. Verkaufte einer Parzellen ab seinem Gut, ohne die im Verhältnis gebührenden Abgaben (Zins oder Vogtsteuer) auf diesen Grundstücken mit Wissen und Willen des Herrn stehen zu lassen, so fielen diese Parzellen an die Eidgenossen.

Weitere Artikel regeln das Geldschuldwesen. Der Herr hatte das Recht, auf den vierzehn Schupposen und auf allen zins- und vogtsteuerpflichtigen Gütern zu pfänden. Gegen Pfandverweigerer hatten die Eidgenossen einzuschreiten, bezogen auch die Frevelbuße.

Die Appellation ging bloß an den Herrn oder seinen Amtmann und konnte nur durch einen Genossen oder Übergenossen vorgenommen werden.

Jede vogteiangehörige Haushaltung leistete dem Herrn jährlich 2 Herbsthühner und 1 Fastnachtshuhn.

Aus dieser Öffnung geht nach unserem Dafürhalten eindeutig hervor, daß diese kleine Vogtei nicht aus einem Guß ist, sondern sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt. Wichtigster und namengebender Bestandteil war offenbar das Frevelgericht, «als (= wie) das eigentlich usgemarchet ist», das also nur innerhalb bestimmter Marchen dem Vogtherrn zustand. 1514 werden vier, 1609 sieben Marchsteine er-

wähnt, die sich von der Gegend der Kirche ausgehend der Dorfstraße entlang bis in die Luzerner Landstraße verteilten. 1514 heißt es unmißverständlich, daß in dieses Frevelgericht nur gehöre, «was zwüschent denen vier marchsteinen beschicht *uff der straßen*». Noch anläßlich einer Kundschaftsaufnahme im Jahre 1645 erinnerten sich alte Sarmenstorfer an diesen Tatbestand: «sy hätten zwaren von den irigen jederwylen gehört, ein herr zu Hilffikhon hätte in angezognen steinen, zylen und marchen allein uff der landtstraß, so zwenzig vier schuß breit, und nit wyter, untz an das malefitz zestrassen.» Damals scheint allerdings der Kompetenzbereich dieses Frevelgerichts schon weitergegriffen zu haben⁵⁶. Am Ursprung dieser Gerechtsame stand somit eine kleine Frevel-Straßengerichtsbarkeit, altertümlich ausgedrückt eine «Gassengerichtsbarkeit», die der ganzen Vogtei den Namen «in der Gassen» gegeben hat. Vielleicht steht dieses territorial sehr eingeeengte Frevelgericht im Zusammenhang mit dem Straßengericht der Grafschaft Fahrwangen, ist der andere, teilweise «abgewertete», d.h. um das Blutgericht verminderte Splitter einer ehemals umfassenderen Gerechtsame. Die Dingstätte dieses Frevelgerichts dürfte sich bei «dem stein» befunden haben.

Neben dem Frevelgericht setzte sich diese Vogtei ursprünglich bloß noch aus einem Immobiliargericht zusammen: Die Gerichtsgenossen waren gezwungen, ihre vogthörigen Güter vor dem Vogteigericht zu fertigen, wenn diese Güter Eigen des Herrn waren, diese von ihm zu Lehen zu empfangen, Streitigkeiten um vogteihörige Güter mußten vor dem Vogteigericht ausgetragen werden, der Herr hatte das Recht auf den Vogteigütern Pfändungen vorzunehmen. Diese Güter setzten sich einerseits aus bodenzinspflichtigem Eigen des Gerichtsherrn, andererseits aus vogtsteuerpflichtigen Höfen anderer Grundherren zusammen. Die Öffnung von 1514 zeigt uns zudem, daß bestimmte Güter offenbar an bestimmte Dingplätze gebunden waren («an den steinen oder under der eich, wo dann jegklichs hingehörtt»). Diesen Tatsachen dürfen wir entnehmen, daß dieses Immobiliargericht erst im Verlauf der Zeit aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt worden ist. Kernbestandteil war das Hofgericht über die ohnehin der Vogtei der Inhaber dieses Niedergerichts (vor 1329 Eppo von Küßnach) unterworfenen Säckinger Schupposen, die zweifellos zusammen mit einigen Eigengütern der Gerichtsherrn die in der Öffnung erwähnten vierzehn Schupposen ausmachten. Zu diesem Immobiliargericht gehörte auch die Vogtei über die Güter des Klosters Einsiedeln, der Pfarrpfund und des Kirchengutes

Sarmenstorf, die eindeutig «under die eich» dingpflichtig waren. Vom Einsiedler Herrenhof bezog der Gerichtsherr die Vogtsteuer von 5 Malter Haber 1 $\%$ und 3 Hühner. Weitere Vogteibestandteile scheinen sich aus ehemaligen Gütern von Bremgarter Bürgern und andern Besitzern zusammengesetzt zu haben.

Vertreter des Gerichts- und Vogteiherrn und Vorsitzender des Vogteigerichts war der Ammann zu Sarmenstorf, der neben dem landesherrlichen Untervogt in diesem Dorf stets eine bedeutende Rolle spielte. Letzterer war in eidgenössischer Zeit beim Vogteigericht stets zugegen, um die Interessen des Landesherrn zu wahren. Die wenigen erhaltenen mittelalterlichen Gerichtsurkunden der Vogtei in der Gassen handeln selbstverständlich stets von Fertigungen. Als Tagungsort werden genannt: 1414 «under der eichen an den steinen», 1425: «im offnen gerichte am stein», 1456: «an den steinen». ⁵⁷

4. Die Kirche

Die mittelalterliche Pfarrei Sarmenstorf, die mit ihrem Pfarrer Conradus de Sarmannesdorf 1185 erste Erwähnung findet ⁵⁸, umfaßte neben dem Kirchdorf Sarmenstorf die Dörfer Üzwil, Bettwil und Fahrwangen sowie den Hof Oberrniesenberg. Die Ereignisse von 1415 hatten zur Folge, daß das bernisch gewordene Fahrwangen durch die Landesgrenze vom freiamtlichen Teil dieser Pfarrei getrennt wurde. Fahrwangen verblieb jedoch noch über ein Jahrhundert in diesem Kirchverband; erst der Übertritt Berns zum neuen Glauben (1528) bewirkte, daß dieses Dorf 1531 (ohne Veränderung der Zehntverhältnisse) von der Pfarrei Sarmenstorf abgetrennt und dem Kirchsprengel Seengen zugeteilt wurde ⁵⁹. Die mittelalterliche Pfarrei Sarmenstorf bildete die Südwestecke des alten Dekanats Wohlenschwil (später Lenzburg-Mellingen) im Archidiakonat Aargau in der Diözese Konstanz.

Wir haben bereits erwähnt, daß nach unserem Dafürhalten Kirche und Pfarrei Sarmenstorf verhältnismäßig spät entstanden sein können. Einige Überlegungen führen uns zu diesem Schluß: Die Zehnteneinkünfte dieser Pfarrei machen im 13./14. Jahrhundert, trotzdem das Zehntenterritorium augenscheinlich nur von wenigen Laienzehnten durchbrochen war ⁶⁰, gemäß der bischöflichen Taxation von 1275 mit 55 $\%$ Basler bloß einen Drittel derjenigen einer «Urpfarrei» wie Seengen (150 $\%$) aus ⁶¹. – Anlässlich der archäologischen Untersuchung des

Kirchenbodens stieß man 1953 auf die den romanischen Fugenstrich aufweisenden Grundmauern der ältesten Kirche (wohl 11./12. Jahrhundert), die anscheinend zu einem beachtlichen Teil (Schiff) anlässlich des Kirchenneubaus von 1622 wieder benützt worden sind, somit damals noch verhältnismäßig «neuzeitliche» Dimensionen aufgewiesen haben⁶². – Auch das Patrozinium führt uns nicht unbedingt in frühe Zeiten zurück. Dem alten, 1591 angelegten Jahrzeitenbuche der Pfarrkirche Sarmenstorf können wir zwar entnehmen, daß dieses auf das Heilige Kreuz (*inventio sancte crucis*, 3. Mai) lautende Patrozinium alt und nicht erst anlässlich der Weihe von 1622 nach Sarmenstorf gekommen ist⁶³. Der Kult des Heiligen Kreuzes ist aber vor allem während der Zeit der Kreuzzüge (11./12. Jahrhundert) in unseren Landen aufgekommen, was wieder zeitlich mit den obenerwähnten ältesten romanischen Grundmauern übereinstimmen würde.

Kirche und Pfarrei Sarmenstorf sind zweifellos eine grundherrliche Schöpfung, die aus dem alten Herrschaftshof am Kirchrain herausgewachsen ist. Mehr wissen wir über die Ursprünge nicht, denn über die Frühzeit der Kirche Sarmenstorf lassen uns die Quellen völlig im Stich. Eine Urkunde von 1310 macht uns mit der Tatsache bekannt, daß damals das Patronatsrecht über dieses ländliche Gotteshaus vom Kloster Einsiedeln ausgeübt wurde. Da der 1331 genannte Einsiedler «kilchenhof zu Sarmanstorf», der Hof, an den der Kirchensatz dinglich gebunden war, mit der Sarmenstorfer «curia» dieses Klosters von 1217 identisch ist, steht fest, daß Einsiedeln schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts Patronatsherr dieser Dorfkirche war. Auf die Vorstellung von Abt und Konvent hin gestattete Papst Klemens V. dem Kloster Einsiedeln mit Urkunde vom 2. April 1310, sich u. a. die Kirche Sarmenstorf, deren Einkünfte 20 Mark, von der gewohnten Pfründe des Vikars abgesehen, nicht überstiegen, zu inkorporieren. Mit dem nach dem Abtreten des gegenwärtigen Pfrundinhabers vorzunehmenden Vollzug wurden der Bischof von Sitten und die Äbte von Engelberg und St. Blasien betraut. 1319 ist diese Einverleibung von den Beauftragten ausgeführt und 1323 vom Bischof von Konstanz bestätigt worden⁶⁴.

Wie bereits erwähnt, waren die ursprünglichen Einkünfte der Pfarrei Sarmenstorf nicht sehr bedeutend; sie setzten sich vor allem aus Zehnten zusammen. Das Einkommen dieser Pfarrei wird im bischöflichen Taxationsbuch (*liber decimationis*) von 1275 mit 55 % bewertet; gemäß der kirchlichen Taxationsnorm (1 Mark = 10 Stuck = 630 %) ent-

sprach dies etwa 21 Mark. Von diesen Einkünften hatte der Pfründeninhaber in zwei Terminen je 55 β (= 10 %) an den Papst zu zahlen⁶¹. Noch 1310 bezog der Inhaber des Kirchensatzes dieses Kirchsprengels nach dem Zehnten geschätzt über das Einkommen des Pfarrers hinaus nicht mehr als den Wert von 20 Mark⁶⁵. Eine verhältnismäßig genaue Aufstellung über den 1331 verliehenen Groß- oder Getreidezehnten ergibt umgerechnet die Summe von 24 ½ Mark: Sarmenstorf (Dorf- und Hofzehnt): 111 Stuck, Bettwil: 28 Stuck, Fahrwangen: 72 Stuck, Üzwil: 34 Stuck⁶⁶. Über weitere Zehntenarten, so vor allem über den wichtigen Heuzehnten, sind keine mittelalterlichen Quellen vorhanden.

Weitere pfarrkirchliche Einkünfte kamen von zwei Zinshöfen zu Sarmenstorf. Der kleinere, etwa Schupposengröße (4,3 ha) aufweisende Hof war mit 3 ½ Mütt Kernen Zins belastet. Zweifellos ist dieses kleine Höfchen, das noch im 16. Jahrhundert den bezeichnenden Namen «die wittme zu Sarmistorff» (Widem = Dotalgut) trug, anlässlich der Kirchengründung vom Herrenhof abgetrennt und der Pfarrpfund zugeteilt worden. Der größere Hof umfaßte 16,2 ha und leistete einen Zins von 3 Mütt Kernen, 5 Malter Korn, 3 Malter Haber und 8 Hühner.

Im 16. Jahrhundert (1551/1567) – frühere Angaben fehlen leider gänzlich – bezog der Sarmenstorfer Pfarrer von seiner Pfründe folgende Einkünfte: Den ganzen Zehnten von 8 ½ Jucharten und den halben Zehnten von weiteren 8 ½ Jucharten Ackerland zu Sarmenstorf; 22 Mütt Kernen, 4 Malter Haber und 100 Garben Stroh vom Einsiedler Zehnten in der Pfarrei; die Zinsen von den beiden obenerwähnten Höfen (17 ½ Stuck); den Heuzehnten in der ganzen Pfarrei (mit Ausnahme von Fahrwangen) und eine erhebliche Zahl von kleinen Zinsen, zum Teil ehemaligen Jahrzeitzinsen, in Sarmenstorf, Büttikon, Bettwil, Üzwil, Seengen, Fahrwangen und Bremgarten⁶⁷. Über den ganzen restlichen Zehnten verfügte der Korpushalter, d.h. das Kloster Einsiedeln.

Da die Eingangs erwähnte, von P. MARTIN BAUR veröffentlichte Geschichte von Sarmenstorf die Kirchengeschichte dieses Dorfes mit größter Ausführlichkeit behandelt, glauben wir auf ein weiteres Eingehen auf kirchenhistorische Fragen verzichten zu können. Dieser Verzicht ist um so eher angebracht, als mittelalterliche Quellen fast vollständig fehlen. Erwähnt seien immerhin: die im Jahre 1311 erfolgte Errichtung und Dotierung der an den Kirchenbau angeschlossenen Angelsachsenkapelle (Legende von den enthaupteten «angelsächsischen» Pilgern,

Zusammenhang mit dem «Engelsechsen Stein» in der Wendelinskapelle) durch Johans III. von Hallwil; die Stiftung und Dotierung von Marienaltar und Marienkaplanei im Jahre 1450 durch den Bremgarter Bürger Conrad Heltschy; die Errichtung und Weihung der Filialkapelle zu Bettwil im Jahre 1496.

5. Die Dorfgemeinde

Neben Grundherren, Gerichtsherren und Kirche, alle herrschaftlichen Ursprungs, trat als gestaltende Macht im kleinen Raum des Dorfes verhältnismäßig spät die genossenschaftliche Dorfgemeinde. Dieser dörflich-wirtschaftliche Verband konnte selbstverständlich erst nach der Werdung der geschlossenen Dorfsiedlung entstehen: Erst das enge Beisammenwohnen, die voll ausgebildete Dreizelgenwirtschaft und die gemeinsame Nutzung der gemeinen Mark (Gemeinwerk: Allmende und dörflicher Wald), die wir als Gemeinweide, Holz- und Wildobstnutzung kennenlernen, riefen eben gebieterisch nach Ordnung und Regelung.

Leider finden wir über die Dorfgemeinde Sarmenstorf praktisch überhaupt keine mittelalterlichen Quellen. Einzig 1460⁶⁸ und 1514⁶⁹ wird dieser genossenschaftlichen Verband kurz erwähnt. Wenn wir die verhältnismäßig späte «Verdorfung» und die niedergerichtliche Zerrissenheit Sarmenstorfs in Betracht ziehen, ist dies nicht unbedingt verwunderlich. Es scheint, daß die Dorfgemeinde Sarmenstorf erst in eidgenössischer Zeit klare Formen angenommen hat, trotzdem vermutet werden darf, daß ihre Wurzeln viel weiter zurückreichen. Immerhin gestatten uns die beiden erwähnten Quellen in Verbindung mit verschiedenen Bestimmungen der ältesten Sarmenstorfer Dorfordnung von 1605⁷⁰ einige Erörterungen über diese Dorfgemeinde anzustellen.

Wie andernorts dürfte sich dieser Verband im Mittelalter nur aus den grundbesitzenden, über ein Pfluggespann (oder mindestens einen Teil eines solchen) verfügenden Hofbauern, deren Gesamtheit als Bauernsamen bezeichnet wird, zusammengesetzt haben. Das Urbar der Vogtei «in der Gassen» von 1514 erwähnt unmißverständlich «die gemeindt oder pursami ze Sarmenstorf». Noch im Dorfrecht von 1605 erscheinen die eigentlichen Bauern als privilegierte Dorfgenossen. So wird u. a. die Weideberechtigung nur für die beiden Kleriker (Leutpriester und Kaplan) und die Tagelöhner geregelt (erlaubt waren je zwei Schweine und eine Kuh oder ein Roß pro Kleriker oder Tagelöhner); für die Hofbauern war eine Ordnung vermutlich nicht nötig, da sie

als Angehörige der ursprünglich allein bestimmenden Genossenschaft ihr Vieh nach altem Herkommen auf die Weide trieben. Die gleiche Öffnung erwähnt im Artikel über die Brennholzausgabe: «Item einem jedenn meyer oder puren, so mit einem oder mer pflügen buwt, sol man brönnholtz geben nach gebür und bescheidenheit; so denne den tagnouweren (= Tagelöhner) ouch ein anzal claffter werden sol, wie dann solliches, wann man das holtz ußgibt, an einer gemeindt das meer wirt.» Daß auf der anderen Seite die wirtschaftlich stärkere Bauernschicht beim Gemeindewerk die größeren Lasten trug, ist selbstverständlich. Es hatten anzutreten: ein Tagelöhner allein, ein Bauer mit einem Pfluggespann zu zweit, ein Bauer mit zwei Pfluggespannen zu viert.

Als Vertreter der Dorfgemeinde erscheinen in nachmittelalterlicher Zeit der landesherrliche Untervogt, der Weibel und als eigentliche wirtschaftliche Dorfbeamte die vier Dorfmeier.

Die einzige mittelalterliche Urkunde, in der die Dorfgemeinde Sarmenstorf handelnd auftritt, macht uns mit einer ihrer wichtigsten Funktionen, der Obhut für die ausgedehnte Weideallmend, bekannt. 1460 schlichteten drei Schiedsrichter einen Marchenstreit zwischen dem Kloster Hermetschwil und der Dorfgemeinde Sarmenstorf. Der Span ging um das zur hermeteschwilischen Vogtei in der Gassen gehörende Bachmanns-, später Mellinger-Gut, von dem wir wissen, daß sein großer Baumgarten an das Büelmoos angrenzte. Zweifellos wehrte sich damals Sarmenstorf gegen Übergriffe dieses Hofbauern und veranlaßte eine eindeutige Ausmarchung. Des gemeinsamen Weidgangs mit den benachbarten Dörfern Seengen und Tennwil wegen gaben die Allmenden häufig Anlaß zu Streitigkeiten, so 1437 und 1537 mit Tennwil (Buchermoos) und im ganzen 16. Jahrhundert mit Seengen (Langenmoos und Rietenberg). Wie frei die Sarmenstorfer über ihre Allmend verfügten, mag der Umstand beweisen, daß «die erbarn undervogt, weibel, dorffmeyer und ein gantze gmeindt zu Sarmistorff» ungefähr im Jahre 1564 5 ½ Jucharten Allmendland unerlaubterweise (es bedurfte dazu immerhin der landvögtlichen Genehmigung) an Private verkauft hatten und dafür, unter Bestätigung des Rechtsgeschäftes, 1604 vom Landvogt mit 100 ℔ gebüßt wurden⁷¹.

Da weitere mittelalterliche Quellen über die Dorfgemeinde fehlen, brechen wir unsere Untersuchung hier ab. Näher auf die interessante und vielseitige Öffnung von 1605 einzutreten, verbietet schon der zeitliche Rahmen dieser Studie.

Anmerkungen

Abkürzungen: Gda = Gemeindearchiv, GLA = Generallandesarchiv, HKS = *Heimatkunde aus dem Seetal*, QW = *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Sta = Staatsarchiv, Stfta = Stiftsarchiv, UB = Urkundenbuch.

- ¹ HKS 3 (1929) 49 ff.
- ² Stfta Frauenthal, Urbar 1612 (die Greberen). Gda Sarmenstorf, Heuzehturbar 1771 (die Gräberen). Heute: Kühstelli.
- ³ Stfta Frauenthal, Altes Urbar 1462 ff. Sta Aarau 538 (1572: by dem Engellsechßer steynn); Sta Aarau 4870 (1588: by der Engelsechßen stein).
- ⁴ Sta Aarau 4914 (1557: bey der ungeheüren Eich); Sta Aarau 538 (1572: an die ungeheüwri Eych).
- ⁵ HKS 32 (1958) 19 ff. (R. BOSCH, *Die römische Villa im Murimooshau* [Neudruck]). Ziegel mit Stempel der XXI. und XI. Legion; Terrasilata aus dem 1. Jahrhundert.
- ⁶ Grabungsnotizen von Dr. R. BOSCH, Seengen (Grabung der Historischen Vereinigung Seetal 1922): Früheste Ziegel: XI. Legion, Funde weisen im allgemeinen auf 2. Jahrhundert. F. XAVER BRONNER, *Der Kanton Aargau*, 1844, Band I, S. 35, erwähnt gefundene Münzen aus den Zeiten Gordians (238–244), Philippus (244–249) und Gallienus (260–268).
- ⁷ *Argovia* 3 (1862/63) 126.
- ⁸ Sta Zürich, Konstanz Nr. 1051 (Ende 14. Jahrhundert).
- ⁹ Sta Zürich C II 10 172 b. Sta Bern, Hallwilarchiv, Kopialbuch um 1420; Jahrbuch Seengen.
- ¹⁰ Sta Zürich F II a 244 (1568).
- ¹¹ Stfta Frauenthal, Altes Urbar 1462 ff. Zur Namendeutung: A. BACH, *Deutsches Namenbuch*, Band II/2, S. 197 (§ 496).
- ¹² *Sarmarsdorf*: 1173 (Sarmarsdorf), MERZ, *Lenzburg*, *8 (Nr. 3); ferner: 1217/22 QW II/2, 47; 1256 QW I/1 Nr. 786; 1266 QW I/1 Nr. 983; 1276 Sta Aarau 3115; 1279 QW I/1 Nr. 1278/80; 1306 *Quellen zur Schweizer Geschichte* 14 (das Habsburgische Urbar I) 168; 1314 Sta Aarau Urk. Königsfelden 34. *Sarmarsdorf*: 1185 (Sarmannesdorf) UB südliche Teile Kt. St. Gallen I Nr. 198; 1247 (Sarmarsdorf) Sta Aarau 3115; 1264 Sta Aarau Urk. Wettingen 119; 1276 Sta Aarau 3115, QW I/1 Nr. 1206/07; 1291 UB Beromünster I Nr. 204; 1329 HERRGOTT, *Genealogia diplomatica gentis Habsburgicae III*, 639. Zur Namensklärung vgl. E. FÖRSTEMANN, *Alteutsches Namenbuch I*, 1300 (sarva) und II/2, 685 (sar).
- ¹³ *Jb. SGU* 1911, 203; 1924, 117; 1927, 118. HKS 30 (1956) 11. Kartothek des aargauischen Kantonsarchäologen. Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. R. Moos-BRUGGER-LEU, Riehen. *Aargauische Heimatgeschichte I* (Fundkarte).
- ¹⁴ Die erwähnten Flurnamen entstammen fast durchwegs Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts. Quellen: QW II/2, 143/4 (1331 Attenraine); GLA Karlsruhe Berain Nr. 7213 (1357 Attenrain); Sta Zürich Konstanz Nr. 1051 (Ende 14. Jahrhundert: Attenrain, Hattenrütli, Ledoltzmoos, Linsisbül, Siglisbrunnen); Stfta Frauenthal, Altes Urbar 1462 ff. (Ende 15. Jahrhundert: Guntherspül, Waltrisstal); Sta Aarau 538 (1572 Balltzenmoos); Sta Aarau 4870 (1588 Ebental). Namensnachweis: E.

- FÖRSTEMANN, *Altdeutsches Namenbuch I*, Personennamen 151 (Atto), 237 (Balzo), 436 (Ebo), 701 (Gunthard), 790 (Hatto), 1000 (Leitold), 1506 (Walthari). A. BACH, *Deutsches Namenbuch I/1*, 123 (Sigili).
- ¹⁵ Grabungsnotizen von Dr. R. BOSCH, Seengen (Grabung der Historischen Vereinigung Seetal 1922). Es ist eine altbekannte Tatsache, daß die Alemannen ihre Toten verhältnismäßig häufig in oder bei gallorömischen Ruinen beisetzen.
- ¹⁶ Quellen: Sta Bern, Hallwilarchiv, Rodel 1346/60 (1346: Loboltzriet, Rimoltzmoos, Ritzinstuden); Sta Zürich C II 10 172 b (1355: Arnoltz Juch, Grawoltzriet, Loboltzriet, Mangoltzstuden, Rimoltzmos); GLA Karlsruhe Berain Nr. 7213 (1357: Gangoltzrein); Sta Zürich Konstanz Nr. 1051 (Ende 14. Jahrhundert: Gangoltzrein, Lantzenbrunnen, Weggoltzmoß); Stfta Frauenthal, Altes Urbar 1462 ff. (Ende 15. Jahrhundert: Grimeltzhalden); Sta Aarau 4870 (1588: Grimeltzhalden). Namensnachweis: E. FÖRSTEMANN, *Altdeutsches Namenbuch I*, Personennamen 140 (Arnolt), 597 (Gangolf, Gangolt von uns konstruiert), 667/8 (Gra[w]olt), 672 (Grimolt), 1004 (Lanzo), 1010 (Landolt), 1029 (Leubolt/Lupold), 1092/3 (Mangolt), 1276 (Rimolt), 1270 (Ricold), 1280 (Rizo), 1588 (Wigolt).
- ¹⁷ Namengebung nach berühmten Zeitgenossen (wie: Dufourspitze, Bürkliplatz usw.) fällt für diese Zeit zweifellos außer Betracht.
- ¹⁸ Sta Aarau 4872 (1661: «... an fronwald gmeinwerckh aldt Heydenschloß»); 4418 (18. Jahrhundert: «... an das gmeintwerckh gnt. Heydenschloß»). Vgl. HKS 2 (1928) 21 (R. BOSCH).
- ¹⁹ Vgl. zu diesen Siedlungsproblemen neuerdings K. S. BADER, *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich*, 1957, S. 20 ff.
- ²⁰ *Argovia* 3 (1862/63) 127.
- ²¹ Vgl. zu diesem ganzen Fragenkomplex *Argovia* 64 (1952) 479 ff. (J. J. SIEGRIST, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil). Ferner allgemein: H. DANNENBAUER, *Grundlagen der mittelalterlichen Welt*, 1958.
- ²² *QW II/2*, 246 ff. (fälschlich auf 924 datiert).
- ²³ Sta Zürich, Konstanz Nr. 1051 (Ende 14. Jahrhundert); Stfta Frauenthal, Altes Urbar 1462 ff. (Ende 15. Jahrhundert). Im 16. Jahrhundert noch deutlich Leüdenrichti (vgl. Sta Aarau 4870 (1588), später ausschließlich Lenndenrichti).
- ²⁴ Sta Zürich, Konstanz Nr. 1051 (Ende 14. Jahrhundert); Stfta Frauenthal, Altes Urbar 1462 ff. (Ende 15. Jahrhundert).
- ²⁵ Quellen: *QW II/2*, 143/4 (1331); GLA Karlsruhe, Berain Nr. 7213 (1357); Sta Zürich, Konstanz Nr. 1051 (14. Jahrhundert); Stfta Frauenthal, Altes Urbar 1462 ff. (15. Jahrhundert) und Urbar 1612; Sta Aarau 538 (1572); 4437 (1763); 4870 (1588); 4914 (1557).
- ²⁶ Gda Sarmenstorf, Dorfrecht 1609: eeruns = eheruns = «gesetzlicher Graben». Diese rechtliche Bezeichnung ist später als Bachname auf den ganzen Bachlauf ausgedehnt worden (heute: Ehrusbach).
- ²⁷ Der Dorfteil Spieltruckenwinkel geht nicht auf eine verschwundene Spieldosenfabrik, sondern auf den schon 1588 (Sta Aarau 4870) erwähnten, im Zusammenhang mit dem Spillhof stehenden Flurnamen Spilltrucken zurück.
- ²⁸ UB Beromünster I Nr. 8, 19 und 20. In den großen Urbaren Beromünsters von 1324 wird Sarmenstorf nicht mehr erwähnt (*QW II/1*, 19 ff.).

- ²⁹ *QW II/2*, 47/8, 93, 143/4. Sta Aarau 4437 (1558/1763).
- ³⁰ GLA Karlsruhe Beraine Nr. 7213 und 7220. Sta Aarau 2931; 4914; Urk. Klingnau-Wislikofen. Sta Zürich, Konstanz Nr. 947 und 1051. *Quellen zur Schweizer Geschichte III*, 67 (Acta Murensia).
- ³¹ M. HERRGOTT, *Genealogia diplomatica gentis Habsburgicae III*, 639. GLA Karlsruhe Beraine Nr. 7157, 7158 und 7160. Sta Aarau 4870.
- ³² Sta Aarau 3115; Urk. Wettingen 119.
- ³³ *QW I/1* Nr. 1206, 1278–1280, 1454, 1476, 1675; *I/2* Nr. 190. Stfta Frauenthal, Altes Urbar 1462 ff.
- ³⁴ *QW I/1* Nr. 786.
- ³⁵ UB Beromünster I Nr. 204. Pfarrarchiv Sarmenstorf, altes Jahrzeitbuch 10. Nov.
- ³⁶ Sta Aarau, Urk. Königsfelden Nr. 34, 274, 284, 289; Sta Aarau 464; 538.
- ³⁷ Aarg. Urkunden XII: *Gnadenthal* Nr. 58.
- ³⁸ Aarg. Urkunden VIII: *Bremgarten* Nr. 180.
- ³⁹ Pfarrarchiv Sarmenstorf, Kopie des Stiftungsbriefes.
- ⁴⁰ Urkundio I 103, Jahrzeitbuch Schönenwerd.
- ⁴¹ *Quellen zur Schweizer Geschichte 14*, 168.
- ⁴² Über das Amt Lenzburg vgl. *Argovia* 67 (1955) 78 ff. (J. J. SIEGRIST, Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert).
- ⁴³ Sta Aarau, Urk. Alteidg. Archiv 11 a.
- ⁴⁴ Zum Problem der Verwaltung der Freien Ämter siehe *Argovia* 52 (1940) 107 ff. (K. STREBEL, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert).
- ⁴⁵ Sta Aarau, Urk. Alteidg. Archiv 11 a.
- ⁴⁶ Anscheinend erste Erwähnung eines Untervogts zu Sarmenstorf: 1425 Hensli Wilhelm, undervogt ze Sarmensdorf (Sta Aarau 4869, Reg. Herrschaft Hilfikon).
- ⁴⁷ *Quellen zur Schweizer Geschichte 15/1*, 210.
- ⁴⁸ Sta Aarau 4871. Gda Sarmenstorf 1645 20. Juli.
- ⁴⁹ *Argovia* 64 (1952) 76 ff., 133 (J. J. SIEGRIST, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, mit sämtlichen Quellenstellen). Ferner *HKS* 29 (1955) 37 ff. (J. J. SIEGRIST, Die Beziehungen der Herren von Hallwil zu Schongau).
- ⁵⁰ GLA Karlsruhe Berain Nr. 7213. Sta Aarau 2931; Urk. Klingnau-Wislikofen.
- ⁵¹ Gda Sarmenstorf 1645 20. Juli.
- ⁵² HERRGOTT, *Genealogia diplomatica gentis Habsburgicae II/2* Nr. 759.
- ⁵³ Vgl. zu den Herren von Eschenz: W. MERZ, *Die Burgen des Sisgaus I*, 281 ff. (Diegen). Ferner: HERRGOTT, *l. c. III*, 730.
- ⁵⁴ Sta Aarau 4869 (Reg. Herrschaft Hilfikon).
- ⁵⁵ Sta Luzern, Urbar Herrschaft Hilfikon 1514. Vgl. *HKS* 21 (1947) 57 ff. (K. STREBEL, Von der Gerichtsherrschaft Hilfikon).
- ⁵⁶ Sta Aarau 4871.
- ⁵⁷ THOMMEN, *Urkunden aus österreichischen Archiven III* Nr. 42 (1414); IV Nr. 197 (1456). Sta Aarau 4869 (Reg. Herrschaft Hilfikon 1425).
- ⁵⁸ UB südliche Teile Kt. St. Gallen I Nr. 198.
- ⁵⁹ *Argovia* 64 (1952) 240.

- ⁶⁰ Z.B. Lehenverzeichnis der Herren von Hünenberg von 1283: Item den zehenden ze Betwil (*QW II/2*, 304).
- ⁶¹ Freiburger Diözesan-Archiv 1, 235.
- ⁶² *HKS* 28 (1954) 8 ff. (Ausgrabungen in der Pfarrkirche Sarmenstorf durch R. Bosch).
- ⁶³ Pfarrarchiv Sarmenstorf, altes Jahrzeitbuch, 3. Mai.
- ⁶⁴ *QW I/2* Nr. 537, 975 und 1144.
- ⁶⁵ *QW I/2* Nr. 537.
- ⁶⁶ *QW II/2*, 93.
- ⁶⁷ Sta Aarau 4418. Stfta Einsiedeln TEB 1 1551.
- ⁶⁸ Sta Aarau 4869 (Reg. Herrschaft Hilfikon 1460).
- ⁶⁹ Sta Luzern, Urbar Herrschaft Hilfikon 1514.
- ⁷⁰ Gda Sarmenstorf, Dorffoffnung 1605.
- ⁷¹ Gda Sarmenstorf Urk. 24. Februar 1604.